



Eingaben im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten)

1. Kantone (26)

- Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren
- Kanton Aargau
- Kanton Appenzell Innerrhoden
- Kanton Appenzell Ausserrhoden
- Kanton Bern
- Kanton Basel-Landschaft
- Kanton Basel-Stadt
- Kanton Freiburg
- Kanton Genf
- Kanton Glarus
- Kanton Jura
- Kanton Luzern
- Kanton Neuenburg
- Kanton Nidwalden
- Kanton Obwalden
- Kanton St. Gallen
- Kanton Schaffhausen
- Kanton Solothurn
- Kanton Schwyz
- Kanton Thurgau
- Kanton Tessin
- Kanton Uri
- Kanton Waadt
- Kanton Wallis
- Kanton Zug
- Kanton Zürich

2. Parteien (6)

- BDP
- CVP
- FDP
- Grüne
- SP
- SVP

3. Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (2)

- Schweizerischer Gemeindeverband
- Schweizerischer Städteverband

4. Dachverbände der Wirtschaft (5)

- Schweizerischer Arbeitgeberverband
- Economiesuisse
- Schweizerische Bankiervereinigung
- Schweizerischer Gewerbeverband
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund

5. Interessierte Kreise (13)

- Alliance Süd
- Bundesgericht
- Bundesverwaltungsgericht
- Centre Patronal
- Expert Suisse
- Interkantonaler Rückversicherungsverband
- Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz
- Schweizerischer Anwaltsverband
- Stiftung für Konsumentenschutz
- Schweizerische Vereinigung Unabhängiger Finanzberater
- Swiss Holdings
- Treuhand Suisse
- Verband Schweizerischer Vermögensverwalter

6. Übrige (1)

- Ordre des Avocats de Genève

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin EFD
Bernhof
3003 Bern

Bern, 20. November 2015

**Änderung des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten).
Vernehmlassungsstellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Der Bundesrat eröffnete am 2. September 2015 die Vernehmlassung zur randvermerkten Vorlage. Der FDK-Vorstand behandelte das Geschäft am 20. November 2015 und äussert sich dazu wie folgt:

Der FDK-Vorstand ist mit der Vorlage einverstanden.

Begründung:

Bereits in der Vernehmlassungsvorlage zur ersten Revision des StAhiG hatte der Bundesrat vorgeschlagen, dass auf ein Ersuchen nur dann nicht eingetreten wird, wenn es auf Informationen beruht, die durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen aktiv erlangt wurden. Die FDK hat wiederholt auf diesen gesetzgeberischen Mangel hingewiesen und in ihrer Stellungnahme vom 20. September 2013 die rechtliche Neuordnung als notwendig erachtet. An dieser Auffassung hat sich in der Zwischenzeit nichts geändert.

Gemäss Art. 7 Bst. c der Vorlage (E-StAhiG) soll auf ein Amtshilfeersuchen nicht eingetreten werden, wenn es den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt, insbesondere wenn es auf Informationen beruht, die der ersuchende Staat infolge von nach schweizerischem Recht strafbaren Handlungen und ausserhalb eines Amtshilfeverfahrens durch ein aktives Verhalten erlangt hat. Damit übernimmt die vorgeschlagene Präzisierung von Art. 7 Bst. c E-StAhiG inhaltlich im Wesentlichen die Formulierung, die 2013 im Rahmen der ersten StAhiG-Revision in die Vernehmlassung gegeben, dann aber nicht in die Gesetzesrevision aufgenommen wurde.

Wir begrüssen es, dass weiterhin keine Amtshilfe geleistet werden soll, wenn der ersuchende Staat die Informationen aktiv durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen erlangt hat. Wir können aber nachvollziehen, dass jene Staaten, welche im Rahmen der

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3000 Bern 7
T +41 31 320 16 30 / F +41 31 320 16 33 www.fdk-cdf.ch

151120 StAhiG gestDaten Stn FDKV_DEF_D.docx

spontanen Amtshilfe und ohne eigene aktive Mitwirkung Informationen von einem anderen Staat erhalten haben, über das schweizerische Nichteintreten auf ihre Gesuche irritiert sind. Die Einschränkung der Amtshilfe ist nicht angebracht, wenn ein Drittstaat, der sich nicht aktiv um gestohlene Daten bemüht hat, Kenntnis von illegal erworbenen Steuerinformationen erhält und diese verwendet. Entscheidend ist, dass ein Staat die gestohlenen Informationen auf rechtstaatlichem Weg, also über den allgemeinen zwischenstaatlichen Informationsaustausch erhalten hat und sich nicht finanziell oder anderswie an der Beschaffung der Daten beteiligt hat. Wir teilen deshalb die Bedenken des Bundesrats, dass eine Fortführung der diesbezüglichen schweizerischen Praxis gewichtige Nachteile für die Schweiz nach sich ziehen könnte. Im Übrigen dürfen auch im schweizerischen Steuerverfahren passiv erworbene Daten verwendet werden, selbst wenn diese im Ausland in Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses erlangt worden sind (Bundesgerichtsurteil 2C_514/2007 vom 2. Oktober 2007).

Auch mit Blick auf die beabsichtigte Einführung des automatischen Informationsaustauschs ist die Verweigerung der Zusammenarbeit im Fall von passiv erworbenen Daten für viele Staaten kaum mehr akzeptabel. Insgesamt erachten wir die sich aus Art. 7 Bst. c E-StAHiG ergebende Differenzierung somit als sinnvoll. Offen bleiben muss heute, ob diese Differenzierung von allen ersuchenden Staaten auf Dauer anerkannt werden wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Peter Hegglin

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie (Mail)

- Vernehmlassungen@sif.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK

**CONFERENCE DES
DIRECTRICES ET DIRECTEURS
CANTONAUX DES FINANCES**

Madame la Conseillère fédérale
Eveline Widmer-Schlumpf
Cheffe du DFF
Bernerhof
3003 Berne

Berne, le 20 novembre 2015

**Modification de la loi sur l'assistance administrative fiscale (données volées).
Prise de position sur le projet mis en consultation**

Madame la Conseillère fédérale,

Le 2 septembre 2015, le Conseil fédéral a ouvert la consultation sur l'objet cité en marge. Après avoir examiné le projet, le 20 novembre 2015, le Comité de la CDF a pris position comme suit :

Le Comité de la CDF accepte le projet.

Développement :

Dans le projet mis en consultation dans le cadre de la première révision de la LAAF, le Conseil fédéral avait déjà proposé que la non-entrée en matière s'applique uniquement lorsqu'une demande était fondée sur des renseignements obtenus activement par des actes punissables au regard du droit suisse. La CDF a insisté à plusieurs reprises sur l'absence de cette précision dans la loi et indiqué, dans sa prise de position du 20 septembre 2013, qu'elle considérait la révision juridique nécessaire. Sa position n'a pas changé depuis.

Selon l'article 7, lettre c, du projet (P-LAAF), il n'est pas entré en matière lorsque la demande viole le principe de la bonne foi, notamment lorsqu'elle repose sur des renseignements que l'État requérant a obtenus à la suite d'actes punissables au regard du droit suisse et par un comportement actif en dehors d'une procédure d'assistance administrative. La précision proposée à l'article 7, lettre c, P-LAAF reprend ainsi en substance la formulation émise dans le cadre de la consultation sur la première révision de la LAAF, en 2013, mais ignorée au moment de la révision de la loi.

Nous nous félicitons du fait qu'aucune assistance administrative ne soit apportée lorsque l'État requérant a obtenu les renseignements activement par des actes punissables au regard du droit suisse. Nous comprenons néanmoins que les États qui ont reçu d'un État tiers des informations fournies dans le cadre de l'assistance administrative spontanée, en

Secrétariat - Maison des cantons, Speichergasse 6, case postale, CH-3000 Berne 7
T +41 31 320 16 30 / F +41 31 320 16 33 www.fdk-cdf.ch

151120 StAhiG gestDaten Stn FDKV_DEF_F.docx

l'absence de toute participation active de leur part, soient contrariés de constater que la Suisse n'entre pas en matière sur leur demande. La restriction de l'assistance administrative ne peut pas s'appliquer lorsqu'un État tiers qui n'a pas cherché activement à obtenir des données volées a connaissance d'informations fiscales acquises illégalement et les utilise. Ce qui est déterminant, c'est que l'État ait obtenu les informations volées en conformité avec le droit national, c'est-à-dire par le biais d'un échange général d'informations entre États, et n'ait pas contribué financièrement ou d'une autre manière à l'acquisition des données. Aussi partageons-nous les craintes du Conseil fédéral que la poursuite de la pratique suisse en la matière soit lourde de conséquences pour notre pays. À noter que des données obtenues passivement peuvent également être utilisées dans le cadre d'une procédure de taxation suisse, même si elles ont été acquises par une violation des secrets commerciaux à l'étranger (arrêt du TF 2C_514/2007 du 2 octobre 2007).

De nombreux États considèrent que le refus de collaborer lorsque les données ont été obtenues passivement n'est plus guère acceptable non plus dans la perspective de l'introduction prévue de l'échange automatique de renseignements. De manière générale, la distinction découlant de l'article 7, lettre c, P-LAAF nous paraît donc judicieuse. Reste à savoir si, à terme, cette nuance sera reconnue par tous les États requérants.

En vous remerciant de bien vouloir tenir compte de notre position sur ce sujet, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

CONFÉRENCE DES DIRECTRICES ET DIRECTEURS CANTONAUX DES FINANCES

Le président :



Peter Hegglin

Le secrétaire :



Andreas Huber-Schlatter

Copie (courriel)

- Vernehmlassungen@sif.admin.ch
- Membres CDF
- Membres CSI



REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen
Abteilung Steuern
Bundesgasse 3
3003 Bern

25. November 2015

Änderung des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 2. September 2015 zur Vernehmlassung über die Änderung des Bundesgesetzes über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz, StAhiG) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

International werden nur sehr begrenzt Ausnahmen vom Informationsaustausch toleriert. Die bisherige Praxis der Schweiz in der vorliegenden Thematik wurde und wird von zahlreichen Ländern wie auch der OECD vermehrt infrage gestellt. Die vorliegende Gesetzesänderung bewirkt eine Anpassung an den internationalen Standard, klärt die Rechtslage und verbessert die Ausgangslage der Schweiz für die zweite Phase der Länderüberprüfung zur steuerlichen Amtshilfe durch das Global Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken.

Gemäss Art. 7 Bst. c der Vorlage (StAhiG) soll auf ein Amtshilfeersuchen nicht eingetreten werden, wenn es den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt, insbesondere wenn es auf Informationen beruht, die der ersuchende Staat infolge von nach schweizerischem Recht strafbaren Handlungen und ausserhalb eines Amtshilfeverfahrens durch ein aktives Verhalten erlangt hat. Damit übernimmt die vorgeschlagene Präzisierung von Art. 7 Bst. c StAhiG inhaltlich im Wesentlichen die Formulierung, die 2013 im Rahmen der ersten StAhiG-Revision in die Vernehmlassung gegeben, dann aber nicht in die Gesetzesrevision aufgenommen wurde.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau kann nachvollziehen, dass jene Staaten, welche im Rahmen der spontanen Amtshilfe und ohne eigene aktive Mitwirkung Informationen von einem anderen Staat erhalten haben, über das schweizerische Nichteintreten auf ihre Gesuche irritiert sind. Auch teilt der Regierungsrat die Bedenken des Bundesrats, dass eine Fortführung der bisherigen restriktiven schweizerischen Praxis gewichtige Nachteile für die Schweiz nach sich ziehen könnte. In Abwägung aller Vor- und Nachteile stimmt deshalb der Regierungsrat des Kantons Aargau der vorgeschlagenen Revision von Art. 7 Bst. c StAhiG zu.

Zu begrüssen ist dabei, dass weiterhin keine Amtshilfe geleistet werden soll, wenn der ersuchende Staat die Informationen aktiv durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen erlangt hat.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- vernehmlassungen@sif.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Staatssekretariat für
internationale Finanzfragen
Bundesgasse 3
3003 Bern

Appenzell, 4. November 2015

Änderung des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Standeskommission dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur vorgesehenen Änderung des Steueramtshilfegesetzes Stellung nehmen zu können. Nach der Neuregelung von Art. 7 lit. c StAhiG soll auf Amtshilfeersuchen nur noch dann nicht eingetreten werden, wenn es auf Informationen beruht, die durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen aktiv erlangt wurden. Wenn der ersuchende Staat die Informationen hingegen passiv erlangt hat, kann auf das Ersuchen eingetreten werden.

Die Standeskommission begrüsst es sehr, dass weiterhin keine Amtshilfe geleistet werden soll, wenn der ersuchende Staat die Informationen aktiv durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen erlangt hat. Wir können aber nachvollziehen, dass jene Staaten, welche im Rahmen der spontanen Amtshilfe und ohne eigene aktive Mitwirkung Informationen von einem anderen Staat erhalten haben, über das schweizerische Nichteintreten auf ihre Gesuche irritiert sind. Aus Sicht der schweizerischen Rechtsordnung ist allerdings auch die Verwendung von passiv erworbenen Daten, welche durch strafbare Handlungen erlangt werden, fragwürdig.

Wir teilen aber die Bedenken des Bundesrates, dass eine Fortführung der bisherigen Praxis gewichtige Nachteile für die Schweiz nach sich ziehen könnte. In Abwägung aller Vor- und Nachteile dürfte deshalb die vorgeschlagene Revision von Art. 7 lit. c StAhiG, wie die kantonale Finanzdirektorenkonferenz bereits in ihrer Vernehmlassung vom 20. September 2013 (Ziff. 3) zum ersten Revisionsvorhaben ausgeführt hat, unumgänglich sein. Im Übrigen dürfen auch im schweizerischen Steuerverfahren passiv erworbene Daten verwendet werden, selbst wenn diese im Ausland in Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses erlangt worden sind (Urteil 2C_514/2007 vom 2. Oktober 2007).

Mit Blick auf die beabsichtigte Einführung des automatischen Informationsaustauschs ist die Verweigerung der Zusammenarbeit im Fall von passiv erworbenen Daten für viele Staaten kaum mehr akzeptabel. Insgesamt erachtet die Standeskommission die sich aus Art. 7 lit. c E-StAhiG ergebende Differenzierung als sinnvoll. Offen bleiben muss heute, ob diese Differenzierung von allen ersuchenden Staaten auf Dauer anerkannt werden wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch
- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Finanzdepartement EFD
3003 Bern

Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. 071 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 20. November 2015

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. September 2015 hat der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement EFD beauftragt, bei den Kantonen zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes vom 28. September 2012 (StAhiG; SR 672.5) in Bezug auf gestohlene Daten ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat begrüsst, dass weiterhin keine Amtshilfe geleistet werden soll, wenn der ersuchende Staat die Informationen nach schweizerischem Recht aktiv durch strafbare Handlungen erlangt hat. Es ist aber nachvollziehbar, dass jene Staaten, welche im Rahmen der spontanen Amtshilfe und ohne eigene aktive Mitwirkung Informationen von einem anderen Staat erhalten haben, über das schweizerische Nichteintreten auf ihre Gesuche irritiert sind. Aus Sicht der schweizerischen Rechtsordnung ist allerdings auch die Verwendung von passiv erworbenen Daten, welche durch strafbare Handlungen erlangt werden, fragwürdig; vor dem Hintergrund der verstärkten Tendenz zur internationalen Bekämpfung der Geldwäscherei ist nicht einzusehen, weshalb der Austausch gestohlener Daten („Datenwäsche“) zwischen Staaten zulässig sein sollte. Eine Verweigerung der Amtshilfe auch in diesen Fällen wäre mit Blick auf das Schutzziel der in der Schweiz verletzten Strafbestimmungen (z. B. Art. 47 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, SR 952.0) deshalb weiterhin konsequent.

Die Bedenken des Bundesrats, dass eine Fortführung der diesbezüglichen schweizerischen Praxis gewichtige Nachteile für die Schweiz nach sich ziehen könnte, ist nachvollziehbar. In Abwägung aller Vor- und Nachteile mag deshalb die vorgeschlagene Revision von Art. 7 Bst. c StAhiG, wie die kantonale Finanzdirektoren Konferenz bereits in ihrer Vernehmlassung vom 20. September 2013 (Ziff. 3) zum ersten Revisionsvorhaben ausgeführt hat, „leider notwendig“ sein. Im Übrigen dürfen auch im schweizerischen Steuerverfahren passiv erworbene Daten verwendet werden, selbst wenn diese im Ausland in Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses erlangt worden sind (Urteil 2C_514/2007 vom 2. Oktober 2007).



Auch mit Blick auf die beabsichtigte Einführung des automatischen Informationsaustauschs ist die Verweigerung der Zusammenarbeit im Fall von passiv erworbenen Daten für viele Staaten kaum mehr akzeptabel. Insgesamt kann die Differenzierung, welche sich aus Art. 7 Bst. c E-StAhiG ergibt, zweckdienlich sein. Offen bleiben wird, ob diese Differenzierung von allen ersuchenden Staaten auf Dauer anerkannt werden wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber

Postgasse 68
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

vernehmlassungen@sif.admin.ch
(PDF-Version und WORD-Fassung)

11. November 2015

RRB-Nr.: 1349/2015
Direktion Finanzdirektion
Unser Zeichen
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten).
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Praxis der Schweiz in Bezug auf die Amtshilfe bei gestohlenen Daten soll gelockert werden. Neu soll auf Ersuchen eingetreten werden können, falls ein ausländischer Staat solche Daten auf ordentlichem Amtshilfeweg oder aus öffentlich zugänglichen Quellen erhalten hat. Weiterhin nicht möglich ist die Amtshilfe, falls ein Staat gestohlene Daten ausserhalb eines Amtshilfeverfahrens aktiv erworben hat.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat der Ratifizierung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und dem Entwurf zu einem Bundesgesetz über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) zugestimmt (RRB 316/2015). Mit seiner Stellungnahme vom 18. März 2015 hat der Regierungsrat zum Ausdruck gebracht, dass er die Bestrebungen für einen steuerlich konformen Finanzplatz und die weltweite Bekämpfung der Steuerhinterziehung unterstützt.

Der Regierungsrat stimmt aus den gleichen Gründen auch der vorgeschlagenen Änderung des Steueramtshilfegesetzes zu. Wie der Bundesrat zutreffend festhält, würde sich die Fort-

führung der bisherigen Praxis beim laufenden Länderexamen des Global Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken voraussichtlich negativ auf die Schweiz auswirken. Die vorgeschlagene Revision ist deshalb zu unterstützen.

Hinzuweisen ist **nochmals** auf die Forderungen, die von uns bereits in der Stellungnahme vom 18. März 2015 geltend gemacht wurden und weiterhin Geltung haben:

„Wenn ausländische Bankinformationen den schweizerischen Steuerbehörden künftig im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs (AIA) und überdies im Rahmen des spontanen Informationsaustauschs gemeldet werden, ist nicht mehr einzusehen, weshalb die schweizerischen Steuerbehörden bei Amtshilfeersuchen Bankinformationen nur verlangen dürfen, wenn diese Informationen nach schweizerischem Recht beschafft werden könnten (Art. 22 Abs. 6 des Steueramtshilfegesetzes vom 28. September 2012, StAhiG). Auch das Verbot der Verwertung von ins Ausland gelieferten Bankinformationen (Art. 21 Abs. 2 StAhiG) ist nicht mehr angezeigt. Im Rahmen der parallel durchgeführten Vernehmlassung zur Genehmigung des Amtshilfeübereinkommens und zur Änderung des StAhiG beantragt der Regierungsrat deshalb die Aufhebung dieser Einschränkungen.“

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Hans-Jürg Käser

Der Staatsschreiber



Christoph Auer



DER REGIERUNGSRAT
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin EFD
Bernhof
3003 Bern

**Änderung des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten)
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 15. September 2015 ersucht uns das Eidgenössische Finanzdepartement, im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf der geplanten Revision des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten) unsere Stellungnahme abzugeben, was wir hiermit gerne tun.

1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz, StAhiG, SR 672.5) trat am 1. Februar 2013 in Kraft und wurde kurz darauf auf den 1. August 2014 bereits einer ersten Teilrevision unterzogen.

Nach dem geltenden Art. 7 lit. c StAhiG wird auf ein Amtshilfegesuch eines anderen Staates nicht eingetreten, wenn es auf gestohlenen Daten beruht. Dies vor dem Hintergrund, dass Datendiebstahl gegen schweizerische Strafnormen verstösst und die Verwendung solcher gestohlener Daten aus Schweizer Sicht den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt. Diese Praxis wurde zwischenzeitlich von zahlreichen Partnerstaaten und der OECD als zu restriktiv kritisiert.

Entsprechend soll Art. 7 lit. c StAhiG hinsichtlich der Tragweite von Treu und Glauben präzisiert werden. Danach soll auf ein Amtshilfeersuchen eingetreten werden, wenn der ersuchende Staat sein Ersuchen auf Informationen stützt, die zwar ursprünglich durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen – wie beispielsweise durch den Diebstahl von Bankdaten – erlangt worden sind, in deren Besitz er aber nicht durch ein aktives Verhalten gelangt ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Informationen gestützt auf die spontane Amtshilfe eines anderen Staates erlangt werden oder aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Medien) stammen. Ist ein Staat dagegen durch ein aktives Verhalten und ausserhalb eines Amtshilfeverfahrens in den Besitz von illegal erlangten Informationen gekommen, wird ihm die Amtshilfe auch in Zukunft verweigert werden.

Die vorliegende Präzisierung soll den internationalen Erfordernissen Rechnung tragen und die Ausgangslage der Schweiz für die zweite Phase der Länderüberprüfung zur steuerlichen Amtshilfe durch das Global Forum für Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke («Global Forum») verbessern, welches die Einhaltung des Amtshilfe-Standards mittels sogenannten «Peer Reviews» überprüft.

2. Stellungnahme

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst es, dass die Schweiz weiterhin keine Amtshilfe leisten soll, wenn der ersuchende Staat die Informationen aktiv durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen erlangt hat.

Es erscheint zwar nachvollziehbar, dass Staaten, welche im Rahmen der spontanen Amtshilfe und ohne eigene Mitwirkung Informationen von einem anderen Staat erhalten haben, über das bis dato praktizierte Nichteintreten der Schweiz auf ihre Gesuche irritiert sind. Allerdings gilt es zu bedenken, dass die Verwendung von Daten, welche durch strafbare Handlungen erlangt wurden, nach schweizerischer Rechtsordnung und mit Blick auf den Grundsatz von Treu und Glauben mehr als fragwürdig erscheint. Wie der Regierungsrat bereits in einer seiner früheren Stellungnahmen zum StAhiG ausgeführt hat, erscheint zwar eine Präzisierung zwischen aktiver und passiver Beschaffung hinsichtlich der Verweigerung von Amtshilfeersuchen bei illegal erworbenen Daten rein gesetzestechnisch sinnvoll. Fraglich bleibt hingegen, ob und wie sich in der Praxis eine scharfe Trennlinie zwischen aktiver und passiver Beschaffung von illegalen Daten ziehen lässt.

Ohne Präzisierung von Art. 7 lit. c StAhiG befürchtet der Bundesrat offenbar gewichtige Nachteile für die Schweiz (Verschlechterung zu Partnerstaaten, Gefährdung der anerkannten Fortschritte im Bereich der steuerlichen Amtshilfe sowie Imageschaden), welche die Vorteile bzw. die Beibehaltung des bisherigen Wortlautes von Art. 7 lit. c StAhiG überwiegen.

Vor diesem Hintergrund gelangt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zum Schluss, dass die neuerliche Anpassung des Steueramtshilfegesetzes aufgrund der realpolitischen Gegebenheiten wohl als notwendig erscheint. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass den schweizerischen Interessen in Zukunft mehr Beachtung verschafft werden muss, damit nicht zunehmend einseitige Lösungen übernommen werden müssen, welche dem schweizerischen Rechtsverständnis entgegenstehen.

An dieser Stelle danken wir Ihnen bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Bedenken.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Liestal, 17. November 2015

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Der Präsident



Der Landschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Staatssekretariat
für internationale Finanzfragen
Abteilung Steuern
Bundesgasse 3
3003 Bern

Basel, 4. November 2015

Regierungsratsbeschluss vom 3. November 2015

**Änderung des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten)
Vernehmlassungsverfahren**

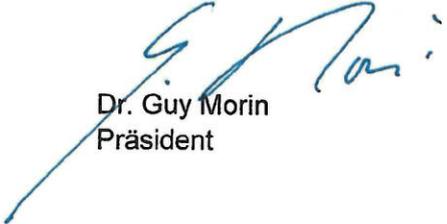
Sehr geehrte Damen und Herren

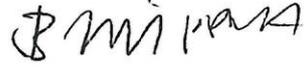
Mit Schreiben vom 3. September 2015 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements, Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf, den Kantonsregierungen mit Frist bis 2. Dezember 2015 Gelegenheit gegeben, sich zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes (StA-hiG) im Hinblick auf gestohlene Daten vernehmen zu lassen.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir mit der vorgeschlagenen Änderung des Steueramtshilfegesetzes in Art. 7 Bst. c einverstanden sind. Die vorgeschlagene Lösung behebt auf pragmatische Weise ein Problem, das die Beziehungen der Schweiz mit ihren Partnerstaaten belastet und von den Fortschritten ablenkt, die in den letzten Jahren im Bereich der steuerlichen Transparenz erzielt worden sind. Die restriktive bisherige Praxis bei Amtshilfegesuchen beeinträchtigt die internationale Akzeptanz unseres Steuersystems und liegt daher nicht im Interesse der Schweiz.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt


Dr. Guy Morin
Präsident


Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Madame
Eveline Widmer-Schlumpf
Cheffe du département fédéral des finances
Bernerhof
3003 Berne

Fribourg, le 24 novembre 2015

**Modification de la loi sur l'assistance administrative fiscale (données volées) :
procédure de consultation**

Madame la Conseillère fédérale,

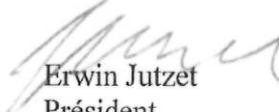
Nous nous référons à la consultation mentionnée sous rubrique et avons l'avantage de vous informer que nous sommes, sur le principe, d'accord avec le projet de révision législative proposé.

Nous nous permettons toutefois de relever que la Suisse est prête à étendre les cas dans lesquels elle accorde l'assistance administrative en matière fiscale en raison, une nouvelle fois, des pressions internationales. Dans ce contexte, nous réitérons la requête formulée dans le cadre des consultations portant sur la convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale ainsi que sur l'accord multilatéral concernant l'échange automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers. Nous demandons en effet que la Suisse renonce aux autolimitations fixées dans le droit interne en matière d'assistance administrative. Les restrictions imposées aux autorités fiscales suisses ne se justifient plus au regard des développements au niveau international.

Nous nous permettons enfin de mettre en évidence les difficultés pratiques qui pourraient survenir lors de l'application de la disposition proposée. On peut en effet se demander s'il sera toujours possible de distinguer entre le comportement actif ou passif d'un Etat : l'affaire HSBC a été fortement médiatisée, si bien que les autorités fiscales y ont été sensibilisées. On peut toutefois imaginer que la situation soit différente à l'avenir et que les Etats ne soient plus en mesure d'identifier la source des demandes d'assistance déposées.

Nous vous remercions de nous avoir consultés et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :


Erwin Jutzet
Président

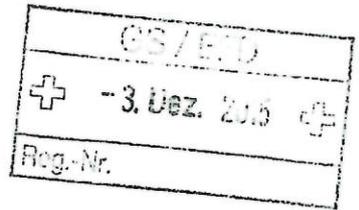



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



Genève, le 2 décembre 2015

SIF



Le Conseil d'Etat

11098-2015

Madame
Eveline Widmer-Schlumpf
Conseillère fédérale
Département fédéral des finances
Palais fédéral
3003 Berne

Concerne : Modification de la loi fédérale sur l'assistance administrative internationale en matière fiscale (données volées)

Madame la Conseillère fédérale,

Par lettre adressée aux gouvernements cantonaux, vous invitez ceux-ci à prendre position par rapport au sujet mentionné en titre.

La modification proposée de la loi fédérale sur l'assistance administrative internationale en matière fiscale (LAAF) s'inscrit dans la ligne des engagements que la Suisse a pris d'adhérer aux normes internationales en matière d'échange de renseignements à des fins fiscales. Le Conseil d'Etat relève avec satisfaction que les progrès réalisés dans ce domaine ont permis à notre pays d'accéder enfin à la phase 2 de l'examen des pairs du Forum mondial sur la transparence et l'échange de renseignement (Forum mondial).

Le projet soumis à notre approbation modifie la pratique suisse relative aux données acquises illégalement. Il permet de lever un obstacle qui bloque actuellement de nombreuses demandes de renseignements et qui suscite de plus en plus d'incompréhension de la part des Etats partenaires de la Suisse, surtout après la diffusion des données volées à la banque HSBC. Il répond également aux critiques qui ont suivi la publication du rapport supplémentaire du Forum mondial sur la phase 1 d'évaluation des pairs, au début de cette année.

Depuis la consultation de 2013 sur le même objet, nous constatons que l'environnement a évolué et que la position suisse sur les données volées est de moins en moins acceptée. Dès lors, comme en 2013, le Conseil d'Etat donne son soutien à ce projet qui maintient le principe de la non-entrée en matière lorsque les renseignements ont été acquis illégalement par un comportement actif de l'Etat requérant et que celui-ci fonde sa demande d'assistance sur ces renseignements.

Nous rappelons que nous avons également soutenu le projet qui crée les bases légales permettant l'introduction de l'échange automatique de renseignements (EAR) en Suisse et qui devrait avoir pour effet de limiter les demandes fondées sur les données volées, les Etats requérants ayant moins d'intérêt à recevoir de telles données puisqu'ils disposeront automatiquement des données bancaires.

Sur le principe, nous accueillons donc favorablement la modification proposée qui améliorera la position de la Suisse dans le cadre de la phase 2 d'examen des pairs du Forum mondial,

qui réduira le risque de se voir attribuer une note non conforme et sur cette base imposer des sanctions économiques.

Nous vous remercions de nous avoir consultés et de l'attention que vous porterez à ces quelques lignes.

Veillez croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

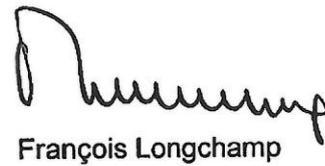
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Anja Wyden Guelpa

Le président :



François Longchamp

An das
Eidgenössische Finanzdepartement
3003 Bern

Per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Glarus, 10. November 2015
Unsere Ref: 2015-152

Vernehmlassung in Sachen Änderung Steueramtshilfegesetz (gestohlene Daten)

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Gemäss Artikel 7 Buchstabe c der Vorlage (E-StAhiG) soll auf ein Amtshilfeersuchen nicht eingetreten werden, wenn es den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt, insbesondere wenn es auf Informationen beruht, die der ersuchende Staat infolge von nach schweizerischem Recht strafbaren Handlungen und ausserhalb eines Amtshilfeverfahrens durch ein aktives Verhalten erlangt hat. Damit übernimmt die vorgeschlagene Präzisierung von Artikel 7 Buchstabe c E-StAhiG inhaltlich im Wesentlichen die Formulierung, die 2013 im Rahmen der ersten StAhiG-Revision in die Vernehmlassung gegeben, dann aber nicht in die Gesetzesrevision aufgenommen wurde.

Wir begrüssen es sehr, dass weiterhin keine Amtshilfe geleistet werden soll, wenn der ersuchende Staat die Informationen aktiv durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen erlangt hat. Wir können aber nachvollziehen, dass jene Staaten, welche im Rahmen der spontanen Amtshilfe und ohne eigene aktive Mitwirkung Informationen von einem anderen Staat erhalten haben, über das schweizerische Nichteintreten auf ihre Gesuche irritiert sind. Aus Sicht der schweizerischen Rechtsordnung ist allerdings auch die Verwendung von passiv erworbenen Daten, welche durch strafbare Handlungen erlangt werden, fragwürdig; vor dem Hintergrund der verstärkten Tendenz zur internationalen Bekämpfung der Geldwäsche ist nicht einzusehen, weshalb der Austausch gestohlener Daten („Datenwäsche“) zwischen Staaten zulässig sein sollte. Eine Verweigerung der Amtshilfe auch in diesen Fällen wäre mit Blick auf das Schutzziel der in der Schweiz verletzten Strafbestimmungen (z. B. Art. 47 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, SR 952.0) deshalb weiterhin konsequent.

Wir teilen aber die Bedenken des Bundesrats, dass eine Fortführung der diesbezüglichen schweizerischen Praxis gewichtige Nachteile für die Schweiz nach sich ziehen könnte. In Abwägung aller Vor- und Nachteile mag deshalb die vorgeschlagene Revision von Artikel 7 Buchstabe c StAhiG, wie die kantonale Finanzdirektorenkonferenz bereits in ihrer Vernehmlassung vom 20. September 2013 (Ziff. 3) zum ersten Revisionsvorhaben ausgeführt hat, „leider notwendig“ sein. Im Übrigen dürfen auch im schweizerischen Steuerverfahren passiv

erworbene Daten verwendet werden, selbst wenn diese im Ausland in Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses erlangt worden sind (Urteil 2C_514/2007 vom 2. Oktober 2007).

Auch mit Blick auf die beabsichtigte Einführung des automatischen Informationsaustauschs ist die Verweigerung der Zusammenarbeit im Fall von passiv erworbenen Daten für viele Staaten kaum mehr akzeptabel. Insgesamt erachten wir die sich aus Artikel 7 Buchstabe c E-StAhiG ergebende Differenzierung somit als sinnvoll. Offen bleiben muss heute, ob diese Differenzierung von allen ersuchenden Staaten auf Dauer anerkannt werden wird.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Röbi Marti
Landammann


Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail (PDF- und Word-Version) an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

versandt am: **12. Nov. 2015**

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Par email (format pdf)
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Confédération suisse
Département fédéral des finances
Madame la Conseillère fédérale
Evelyne Widmer-Schlumpf
Bernerhof
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 24 novembre 2015

Modification de la loi fédérale sur l'assistance administrative fiscale (données volées): prise de position sur le projet mis en consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Vous avez invité le Gouvernement jurassien à prendre position dans la procédure d'audition citée en marge.

En vertu de l'article 7, lettre c, de la loi fédérale du 28 septembre 2012 sur l'assistance administrative fiscale (ci-après LAAF), la Suisse n'entre actuellement pas en matière sur des demandes d'assistance administrative fondées sur des données obtenues par des actes punissables au regard du droit suisse, comme l'acquisition illégale de données bancaires. Ce refus s'applique à toutes les situations, indépendamment de la façon dont l'Etat requérant a obtenu les données concernées.

Il s'avère que cette pratique pose problème. Les Etats partenaires de la Suisse arguent que la norme internationale permet l'échange de renseignements lorsque les données, bien qu'initialement acquises de manière illégale, sont obtenues de manière légitime par un traité international.

Dans ce contexte, le Conseil fédéral propose une clarification de la LAAF de façon à permettre une entrée en matière lorsque l'Etat requérant a acquis les données volées sur lesquelles se fonde sa demande au moyen de l'assistance administrative. Dorénavant, il sera entré en matière si la demande de l'Etat requérant est fondée sur des renseignements certes obtenus initialement par des actes punissables au regard du droit suisse, mais dont l'Etat requérant est entré en possession dans le cadre d'une procédure d'assistance administrative et en l'absence d'un comportement actif. Lorsque l'Etat entre en possession des données via des sources accessibles au public, comme les médias, il ne fait pas non plus preuve d'un comportement actif. En revanche, l'obtention de renseignements au moyen d'actes punissables continuera d'être pénalisée en ceci qu'il ne sera pas

entré en matière si l'Etat requérant a acquis la possession des renseignements sur lesquels il fonde sa demande en dehors d'une procédure d'assistance administrative ou par un comportement actif.

Un comportement actif est notamment constitué par le fait que l'Etat requérant a pris des dispositions pour entrer en possession des renseignements ou par le fait qu'il a accordé un avantage à un tiers pour obtenir les renseignements. Si l'Etat requérant a agi par l'intermédiaire d'un tiers, il est aussi considéré comme ayant pris des dispositions pour entrer en possession des renseignements. Si l'Etat requérant a acquis des renseignements par un comportement actif et accordé l'assistance administrative pour «légaliser» ces renseignements en les recevant en retour par la voie de l'assistance administrative afin de pouvoir par la suite fonder une demande sur ces renseignements, son comportement doit également être considéré comme contraire à la bonne foi.

Selon le Gouvernement jurassien, la solution proposée dans le projet de loi permettra de régler de manière pragmatique une situation héritée du passé qui continue de nuire aux relations de la Suisse avec ses partenaires et de détourner l'attention des progrès accomplis ces dernières années vers plus de transparence (notamment dans le cadre de la phase 2 de l'examen par les pairs du Forum mondial).

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position à ce sujet et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA



Michel Thentz
Président



Jean-Christophe Kübler
Charcelier d'Etat

Annexe : copie de la présente en version word



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail (Word- und PDF-Datei) an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Luzern, 24. November 2015

Protokoll-Nr.: 1362

Änderung des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. September 2015 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zu eingangs erwähnter Vorlage eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern mit der vorgeschlagenen Änderung des Steueramtshilfegesetzes einverstanden ist.

Wir begrüssen es, dass weiterhin keine Amtshilfe geleistet werden soll, wenn der ersuchende Staat die Informationen aktiv durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen erlangt hat. Gleichzeitig können wir nachvollziehen, dass jene Staaten, welche im Rahmen der spontanen Amtshilfe und ohne eigene aktive Mitwirkung Informationen von einem anderen Staat erhalten haben, über das schweizerische Nichteintreten auf ihre Gesuche irritiert sind. Wir teilen deshalb die Bedenken des Bundesrats, dass eine Fortführung der diesbezüglichen schweizerischen Praxis gewichtige Nachteile für die Schweiz nach sich ziehen könnte. In Abwägung aller Vor- und Nachteile erscheint deshalb die vorgeschlagene Revision von Artikel 7 Buchstabe c StAhiG als notwendig. Im Übrigen dürfen auch im schweizerischen Steuerverfahren passiv erworbene Daten verwendet werden, selbst wenn diese im Ausland in Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses erlangt worden sind. Mit Blick auf die beabsichtigte Einführung des automatischen Informationsaustausches ist die Verweigerung der Zusammenarbeit im Fall von passiv erworbenen Daten für viele Staaten wohl kaum mehr akzeptabel. Insgesamt erachten wir deshalb die sich aus Artikel 7 Buchstabe c E-StAhiG ergebende Differenzierung als sinnvoll. Offen bleibt jedoch, ob diese Differenzierung von allen ersuchenden Staaten auf Dauer anerkannt werden wird.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuche Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe.

Freundliche Grüsse



Marcel Schwerzmann
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courrier électronique

Département fédéral des finances
Palais fédéral
3003 Berne

Modification de la loi sur l'assistance administrative fiscale (données volées)

Madame la conseillère fédérale,

Votre correspondance du 12 septembre 2015 relative à la procédure de consultation susmentionnée nous est bien parvenue et a retenu notre meilleure attention.

Conformément à votre demande, nous vous adressons ci-dessous la prise de position du canton de Neuchâtel sur ce sujet.

La modification de l'article 7, let.c LAAF est nécessaire à la Suisse afin d'être conforme à la norme internationale. La nouvelle teneur de cet article permettra toujours de refuser l'assistance administrative à un Etat entré en possession de données volées en dehors d'une procédure d'assistance administrative et par un comportement actif.

En ce sens, le gouvernement neuchâtelois adhère à la modification légale proposée.

En vous remerciant de nous avoir donné la possibilité de prendre position sur cet objet, nous vous prions d'agréer, Madame la conseillère fédérale, l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 30 novembre 2015



Au nom du Conseil d'Etat:

La présidente,
M. MAIRE-HEFTI

La chancelière,
S. DESPLAND

M. Maire-Hefti *S. Despland*



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246 STK

Frau Bundesrätin
Dr. Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin des Eidg. Finanzdepartements
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 24. November 2015

Änderung des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten) – Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 2. September 2015 an die Kantonsregierungen, worin Sie diese um eine Stellungnahme zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten) ersuchen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit dazu und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Das Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz, StAhiG; SR 651.1) ist seit dem 1. Februar 2013 in Kraft. Es wurde auf den 1. August 2014 erstmals revidiert, und seither wird auf ein internationales Amtshilfeersuchen nicht (mehr) eingetreten, wenn es auf Informationen beruht, die durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen, wie beispielsweise durch den Diebstahl von Bankdaten, erlangt worden sind (Art. 7 lit. c StAhiG) – ungeachtet dessen, wie der ersuchende Staat auch immer in den Besitz der Informationen gelangt ist. Diese Praxis hat sich international als problematisch erwiesen. Neu wird daher im Sinne einer Präzisierung vorgeschlagen, dass auf ein Amtshilfeersuchen eingetreten werden soll, wenn der ersuchende Staat die (illegalen) Informationen *nicht* durch ein *aktives Verhalten ausserhalb eines Amtshilfeersuchens* (beispielsweise durch einen „CD-Kauf“) erlangt hat.

Mit Datum vom 2. November 2015 hat der Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) eine Mustervernehmlassung dazu ausgearbeitet, welche wir nachfolgend im Wesentlichen übernehmen. Die Mustervernehmlassung stimmt der Vorlage zu.

Bereits nach der Vorlage zur ersten Teilrevision des Steueramtshilfegesetzes sollte auf ein Amtshilfeersuchen nur dann nicht eingetreten werden, wenn es auf Informationen beruht, die durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen *aktiv* erlangt worden sind. Aufgrund der in der Vernehmlassung geäusserten (nationalen) Kritik wurde in der Folge jedoch auf diese Änderung verzichtet. Die Praxis der Schweiz geriet seither (international) zunehmend unter Druck – insbesondere seitens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Nach den internationalen Standards soll ein Informationsaustausch zugelassen werden, wenn ursprünglich illegal beschaffte Informationen von einem Staat gestützt auf ein internationales Abkommen rechtmässig erlangt worden sind. Neu soll deshalb auch in der Schweiz auf Amtshilfeersuchen eingetreten werden, wenn der ersuchende Staat sich auf Informationen stützt, die zwar ursprünglich durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen erlangt worden sind, in deren Besitz er aber *nicht* durch

ein *aktives Verhalten* gelangt ist. Kein aktives Verhalten liegt vor, wenn ein Staat die Informationen etwa durch spontane Amtshilfe eines anderen Staates oder aus öffentlich zugänglichen Quellen, wie beispielsweise den Medien, erhalten hat. Dagegen soll auf ein Amtshilfeersuchen weiterhin nicht eingetreten werden, wenn der ersuchende Staat ausserhalb eines Amtshilfeverfahrens und durch aktives Verhalten in den Besitz solcher Informationen gekommen ist. Der Kanton Nidwalden erkennt die Notwendigkeit dieser Präzisierung. Wir teilen grundsätzlich die Bedenken des Bundesrats, dass eine Fortführung der bisherigen Praxis ansonsten gewichtige Nachteile für die Schweiz nach sich ziehen könnte. Die Schweiz riskierte etwa, dass sie auf eine „Schwarze Liste“ gesetzt würde und in der Folge mit wirtschaftlichen Sanktionen zu rechnen hätte (vgl. Erläuternder Bericht S. 5). Allerdings ist Liechtenstein dafür vor kurzem auch nicht sanktioniert worden (vgl. NZZ vom 31. Oktober 2015, S. 19; NZZ vom 3. November 2015, S. 15; NZZ vom 4. November 2015, S. 27).

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Hans Wicki
Landammann



Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:
- vernehmlassungen@estv.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Finanzdepartement
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen:
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 1. Dezember 2015

Vernehmlassung zum Steueramtshilfegesetz (gestohlene Daten)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend Änderungen des Steueramtshilfegesetzes.

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden begrüsst es, dass weiterhin keine Amtshilfe geleistet werden soll, wenn der ersuchende Staat die Information aktiv durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen erlangt hat. Wir können aber nachvollziehen, dass jene Staaten, welche im Rahmen der spontanen Amtshilfe und ohne eigene aktive Mitwirkung Informationen von einem anderen Staat erhalten haben, über das schweizerische Nichteintreten auf ihre Gesuche irritiert sind. Aus Sicht der schweizerischen Rechtsordnung ist allerdings auch die Verwendung von passiv erworbenen Daten, welche durch strafbare Handlungen erlangt werden, fragwürdig; vor dem Hintergrund der verstärkten Transparenz zur internationalen Bekämpfung der Geldwäscherei ist nicht einzusehen, weshalb der Austausch gestohlener Daten („Datenwäsche“) zwischen Staaten zulässig sein sollte. Eine Verweigerung der Amtshilfe auch in diesen Fällen wäre mit Blick auf das Schutzziel der Schweiz verletzten Strafbestimmungen (z.B. Art. 47 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, SR 952.0) deshalb weiterhin konsequent.

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden teilt aber die Bedenken des Bundesrats, dass eine Fortführung der diesbezüglichen schweizerischen Praxis gewichtige Nachteile für die Schweiz mit sich ziehen könnte. In Abwägung aller Vor- und Nachteile mag deshalb die vorgeschlagene Revision von Art. 7 Bst. c StAhiG, wie bereits in der Stellungnahme vom 18. September 2013 zum ersten Revisionsvorhaben ausgeführt, notwendig sein. Im Übrigen dürfen auch im schweizerischen Steuerverfahren passiv erworbene Daten verwendet werden, selbst wenn diese im Ausland in Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses erlangt worden sind (Urteil 2C_514/2007 vom 2. Oktober 2007).

Auch mit Blick auf die beabsichtigte Einführung des automatischen Informationsaustauschs ist die Verweigerung der Zusammenarbeit im Fall von passiv erworbenen Daten für viele Staaten kaum mehr akzeptabel. Insgesamt erachten wir die sich aus Art. 7 Bst. c E-StAhiG ergebende Differenzierung somit als sinnvoll. Offen bleiben muss heute, ob diese Differenzierung von allen ersuchenden Staaten auf Dauer anerkannt werden wird.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Niklaus Bleiker
Landammann



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 3. November 2015

Änderung des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf einer Änderung des Steueramtshilfegesetzes (SR 651.1; abgekürzt StAhiG) Stellung zu nehmen. Nach der vorgeschlagenen Neuregelung von Art. 7 Bst. c StAhiG soll auf ein Amtshilfeersuchen nur noch dann nicht eingetreten werden, wenn es auf Informationen beruht, die durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen aktiv erlangt wurden. Wenn der ersuchende Staat die Informationen hingegen passiv erlangt hat, kann auf das Ersuchen eingetreten werden.

Es ist zu begrüßen, dass weiterhin keine Amtshilfe geleistet werden soll, wenn der ersuchende Staat die Informationen aktiv durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen erlangt hat. Wir können aber auch nachvollziehen, dass jene Staaten, die im Rahmen der spontanen Amtshilfe und ohne eigene aktive Mitwirkung Informationen von einem anderen Staat erhalten haben, über das schweizerische Nichteintreten auf ihre Gesuche irritiert sind. Aus Sicht der schweizerischen Rechtsordnung ist allerdings auch die Verwendung von passiv erworbenen Daten, die durch strafbare Handlungen erlangt wurden, fragwürdig; vor dem Hintergrund der verstärkten Tendenz zur internationalen Bekämpfung der Geldwäscherei ist nicht einzusehen, weshalb der Austausch gestohlener Daten ("Datenwäsche") zwischen Staaten zulässig sein sollte. Eine Verweigerung der Amtshilfe auch in diesen Fällen wäre mit Blick auf das Schutzziel der in der Schweiz verletzten Strafbestimmungen (z.B. Art. 47 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen [SR 952.0]) deshalb weiterhin konsequent.

Berechtigt sind aber auch die Bedenken des Bundesrates, dass eine Fortführung der betreffenden schweizerischen Praxis gewichtige Nachteile für die Schweiz nach sich ziehen könnte. In Abwägung aller Vor- und Nachteile mag deshalb die vorgeschlagene Revision von Art. 7 Bst. c StAhiG, wie die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) bereits in ihrer Vernehmlassung vom 20. September 2013 (Ziff. 3) zum ersten Revisionsvorhaben ausgeführt hatte, "leider notwendig" sein. Im Übrigen dürfen auch im schweizerischen Steuerverfahren passiv erworbene Daten verwendet werden, selbst wenn diese im Ausland in Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses erlangt worden sind (BGer 2C_514/2007 vom 2. Oktober 2007).



Auch mit Blick auf die beabsichtigte Einführung des automatischen Informationsaustauschs ist die Verweigerung der Amtshilfe im Fall von passiv erworbenen Daten für viele Staaten kaum mehr akzeptabel. Insgesamt ist somit die sich aus Art. 7 Bst. c E-StAhiG ergebende Differenzierung als sinnvoll zu erachten.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Benedikt Würth
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf

per E-Mail

Schaffhausen, 17. November 2015

Änderung des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten); Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. September 2015 haben Sie uns eingeladen, zum vorerwähnten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Gemäss Art. 7 lit. c des Gesetzesentwurfs soll auf ein Amtshilfeersuchen nicht eingetreten werden, wenn dieses den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt, insbesondere wenn es auf Informationen beruht, die der ersuchende Staat infolge von nach schweizerischem Recht strafbaren Handlungen und ausserhalb eines Amtshilfeverfahrens durch ein aktives Verhalten erlangt hat. Damit übernimmt der Vorschlag inhaltlich im Wesentlichen die Formulierung, die im Jahr 2013 im Rahmen der ersten Revision des Steueramtshilfegesetzes in die Vernehmlassung gegeben, aber schliesslich nicht in die Gesetzesrevision aufgenommen wurde.

Es ist sehr zu begrüessen, dass weiterhin keine Amtshilfe geleistet werden soll, wenn der ersuchende Staat die Informationen aktiv durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen erlangt hat. Aus Sicht der schweizerischen Rechtsordnung bleibt aber auch die Verwendung von passiv erworbenen Daten, welche durch strafbare Handlungen erlangt werden, fragwürdig. Vor dem Hintergrund der verstärkten Tendenz zur internationalen Bekämpfung der Geldwäscherei ist nicht einzusehen, weshalb der Austausch gestohlener Daten

(«Datenwäsche») zwischen Staaten zulässig sein sollte. Eine Verweigerung der Amtshilfe auch in diesen Fällen wäre mit Blick auf das Schutzziel der in der Schweiz verletzten Strafbestimmungen (z. B. Art. 47 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen) nur konsequent. Wir teilen aber die Bedenken des Bundesrates, dass eine Fortführung der diesbezüglichen schweizerischen Praxis gewichtige Nachteile für die Schweiz nach sich ziehen könnte. Mit der beabsichtigten Einführung des automatischen Informationsaustausches dürfte die Verweigerung der Zusammenarbeit im Fall von passiv erworbenen Daten zudem auf noch weniger Akzeptanz stossen. In Abwägung aller Vor- und Nachteile mag sich die vorgeschlagene Revision somit wahrscheinlich nicht vermeiden lassen.

Insgesamt erachten wir die sich aus der vorgeschlagenen Gesetzesänderung ergebende Differenzierung als sinnvoll. Offen bleiben muss heute, ob diese von allen ersuchenden Staaten auf Dauer anerkannt werden wird.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:



Ernst Landolt

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

24. November 2015

Vernehmlassung zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. September 2015 hat uns Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf zur oben genannten Änderung des Steueramtshilfegesetzes zur Vernehmlassung eingeladen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit dazu gerne wahr.

Die Vorlage stellt einen weiteren Anlauf dar, Steueramtshilfe auch in Fällen zu leisten, in denen die Gesuche auf Informationen beruhen, die durch Handlungen erlangt worden sind, die nach schweizerischem Recht strafbar sind. Die Amtshilfe soll nur noch dann verweigert werden, wenn der ersuchende Staat sie durch aktives Verhalten beschafft hat. Im Ergebnis wäre dies bloss noch der Fall, wenn er die Daten durch eigene illegale Tätigkeit in seinen Besitz gebracht oder wenn er Straftäter für die Beschaffung von Daten entschädigt oder dafür Anreize geschaffen hat. Hingegen wäre Amtshilfe gegenüber Drittstaaten zulässig, wenn der Staat, der die Information illegal beschafft, sie diesen auf dem Weg der Amtshilfe (auf Verlangen oder spontan) weitergegeben hat. Denn im Grundsatz kann dem Drittstaat kein Verstoss gegen Treu und Glauben vorgeworfen werden, da er selbst keine illegale Handlung begangen oder gefördert hat. Nicht ausgeschlossen, jedoch schwerlich nachzuweisen ist indessen, dass mehrere Staaten auf diese Weise zusammenwirken.

Auf welchem Weg auch immer der ersuchende Staat in den Besitz der ursprünglich illegal beschafften Informationen gelangt ist, die Grundlage des Amtshilfegesuches bleibt eine strafbare Handlung. Da schwer zu beurteilen ist, ob der ersuchende Staat am Delikt aktiv beteiligt war oder es gefördert hat, erachten wir es weiterhin als fragwürdig, gestützt darauf Amtshilfe zu leisten. Insofern stehen wir der Revision wie schon vor zwei Jahren ablehnend gegenüber. Dabei können wir durchaus nachvollziehen, dass Staaten, die selbst rechtmässig in den Besitz solcher Informationen gelangt sind, wenig Verständnis für die restriktive Haltung der Schweiz nach geltendem Recht haben. Das kann aber nicht ausschlaggebend sein. Indessen können wir auch den Bedenken des Bundesrats folgen, dass eine Fortführung der diesbezüglichen schweizerischen Praxis gewichtige Nachteile für die Schweiz nach sich ziehen könnte. Deshalb wird die vorgeschlagene Revision von Art. 7 lit. c StAhiG leider notwendig sein. Dass schweizerische Behörden im Steuer(straf)verfahren Daten, die ihnen ohne eigenes Zutun zugegangen sind, verwenden dürfen, selbst wenn diese im Ausland in Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses erlangt worden sein sollten (Urteil des Bundesgerichts 2C_514/2007 vom 2. Oktober 2007), vermag das Zugeständnis nur wenig zu erleichtern.

Weder der Gesetzesvorlage noch dem Erläuternden Bericht dazu kann entnommen werden, für welche Amtshilfegesuche die neue Regelung anwendbar sein soll. Unhaltbar wäre es, wenn die revidierte Bestimmung auf Gesuche Anwendung fände, die vor ihrem Inkrafttreten eingereicht worden sind. Ebenfalls als problematisch erachten wir eine rückwirkende Anwendung auf Gesuche für frühere Steuerperioden. Eine Rückwirkung wäre aber auf jeden Fall zeitlich zu beschränken und äusserst zurückhaltend vorzusehen.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, unsere Ausführungen zu prüfen und sie bei der definitiven Ausarbeitung der Änderungsvorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Heim
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

6431 Schwyz, Postfach 1260

elektronisch an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schwyz, 24. November 2015

Änderung des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. September 2015 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis 2. Dezember 2015 zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten) Stellung zu nehmen. Gerne machen wir nachfolgend von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Nach dem geltenden Art. 7 Bst. c des Bundesgesetzes über die internationale Amtshilfe in Steuersachen vom 28. September 2012, SR 651.1, Steueramtshilfegesetz, StAhiG, wird auf ein Amtshilfeersuchen nicht eingetreten, wenn es den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt, insbesondere wenn es auf Informationen beruht, die durch Handlungen erlangt wurden, die nach schweizerischem Recht strafbar sind. Gemäss dem Vorschlag des Bundesrates soll diese Einschränkung insoweit gelockert werden, als auf ein Amtshilfeersuchen nur noch dann nicht eingetreten wird, wenn es auf Informationen beruht, die der ersuchende Staat infolge von nach schweizerischem Recht strafbaren Handlungen und ausserhalb eines Amtshilfeersuchens

durch ein aktives Verhalten erlangt hat (Art. 7 Bst. c E-StAhiG). Im Vergleich zur ersten Revisionsvorlage vom Sommer 2013 wird somit (nur) präzisiert, dass auf Amtshilfegesuche eingetreten werden soll, wenn der ersuchende Staat sein Ersuchen auf Informationen stützt, die zwar ursprünglich durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen erlangt worden sind, in deren Besitz er aber durch ein Amtshilfegesuch gegenüber einem Drittstaat gelangt ist.

Wir verkennen nicht, dass eine Fortführung der geltenden Praxis mit Blick auf die internationale Positionierung der Schweiz mit Schwierigkeiten verbunden ist. Andererseits behalten unsere im Rahmen der ersten Revisionsvorlage vorgebrachten Überlegungen weiterhin ihre Gültigkeit. Die Unterscheidung zwischen aktivem und passivem Datenerwerb erscheint unter dem Blickwinkel von Treu und Glauben nach wie vor nicht überzeugend. Wenn der ausländische Staat, der in der Schweiz aktiv illegal Daten beschafft, mit Bezug auf das abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen wider Treu und Glauben handelt, so ist nicht einzusehen, weshalb dies für den Zweitstaat, der sich die illegale Datenbeschaffung des Erststaates zunutze macht, nicht gelten soll. Ein durch strafbares Verhalten erlangtes und deshalb nicht verwertbares Beweismittel wird nicht deshalb verwertbar, weil es an eine andere Person bzw. an einen andern Staat weitergereicht wird. Nur wenn durch strafbares Verhalten erlangte Bankdaten durchgehend als Beweisquelle ausscheiden, bleibt gewährleistet, dass sich deliktisches Verhalten auch mit Bezug auf die Amtshilfeverfahren nicht lohnen darf. Nicht nur die Geldwäsche ist international zu bekämpfen, aus schweizerischer Sicht gilt dasselbe auch für die „Datenwäsche“ zwischen einzelnen Staaten.

Hinzu kommt, dass der international in Aussicht stehende automatische Informationsaustausch die illegale Datenbeschaffung zukünftig uninteressant machen sollte. Umso weniger rechtfertigt es sich, für ein vorübergehendes Problem elementare Rechtsgrundsätze zu opfern.

Aus den genannten Gründen lehnen wir nach wie vor die Revision von Art. 7 Bst. c StAhiG ab.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, unsere vorzügliche Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



Andreas Barraud, Landammann

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Kopie z. K. an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Finanzdepartement
Frau Eveline Widmer-Schlumpf
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 17. November 2015
878

Änderung des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung in obiger Sache, wovon wir gerne Gebrauch machen.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass weiterhin keine Amtshilfe geleistet werden soll, wenn der ersuchende Staat die Informationen aktiv durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen erlangt hat. Andererseits ist es nachvollziehbar, dass Staaten, die im Rahmen der spontanen Amtshilfe und ohne eigene, aktive Mitwirkung Informationen von einem anderen Staat erhalten haben, über das Nichteintreten der schweizerischen Behörden auf entsprechende Gesuche irritiert sind. Aus Sicht der schweizerischen Rechtsordnung ist allerdings auch die Verwendung von passiv erworbenen Daten, welche durch strafbare Handlungen erlangt werden, fragwürdig; vor dem Hintergrund der verstärkten Tendenz zur internationalen Bekämpfung der Geldwäscherei ist nicht einzu- sehen, weshalb der Austausch gestohlener Daten („Datenwäsche“) zwischen Staaten zulässig sein sollte. Eine Verweigerung der Amtshilfe auch in diesen Fällen wäre mit Blick auf das Schutzziel der in der Schweiz verletzten Strafbestimmungen (z. B. Art. 47 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen; SR 952.0) deshalb weiterhin konsequent.

Wir teilen aber die Bedenken des Bundesrates, dass eine Fortführung der diesbezüglichen Praxis gewichtige Nachteile für die Schweiz nach sich ziehen könnte. In Abwägung aller Vor- und Nachteile mag deshalb die vorgeschlagene Revision von Art. 7 Bst. c StAhiG, wie die Finanzdirektorenkonferenz bereits in ihrer Vernehmlassung vom 20. September 2013 zum ersten Revisionsvorhaben (vgl. Ziff. 3) ausgeführt hat, „leider notwendig“ sein. Im Übrigen dürfen auch im schweizerischen Steuerverfahren passiv

2/2

erworbene Daten verwendet werden, selbst wenn diese im Ausland unter Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses erlangt worden sind (vgl. Urteil 2C_514/2007 vom 2. Oktober 2007).

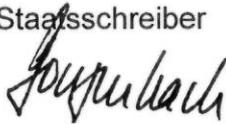
Auch mit Blick auf die beabsichtigte Einführung des automatischen Informationsaustauschs ist die Verweigerung der Zusammenarbeit im Fall von passiv erworbenen Daten für viele Staaten kaum mehr akzeptabel. Insgesamt erachten wir die sich aus Art. 7 Bst. c E-StAhiG ergebende Differenzierung somit als sinnvoll. Offen bleiben muss heute, ob diese Differenzierung von allen ersuchenden Staaten auf Dauer anerkannt werden wird.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



numero			Bellinzona
4624	cl	1	4 novembre 2015

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Gentile Signora
Eveline Widmer-Schlumpf
Direttrice del Dipartimento federale
delle finanze
Bundesgasse 3
3003 Berna

Invio per posta elettronica:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Procedura di consultazione concernente la Legge federale sull'assistenza amministrativa internazionale in materia fiscale (LAAF)

Gentile signora Consigliera federale,

facciamo riferimento alla consultazione indicata a margine e, ringraziandola per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio, con la presente le rendiamo note le nostre osservazioni.

La LAAF è entrata in vigore il 1° febbraio 2013 ed è già stata modificata il 1° agosto 2014, dopo una procedura di consultazione abbreviata. In questa procedura il Consiglio federale proponeva una modifica dell'art. 7 lett. c del seguente tenore: "non si entra nel merito della domanda se: c. viola il principio della buona fede, in particolare se si fonda su informazioni per la cui acquisizione mediante un reato secondo il diritto svizzero lo Stato richiedente si è attivamente adoperato". Ci eravamo fermamente opposti a questo emendamento, le motivazioni che ci avevano spinto a questa posizione sono ancora da noi condivise ed alle stesse rimandiamo¹. Ora l'emendamento posto in consultazione riprende in sostanza quanto già proposto in precedenza, segnatamente che la Svizzera entra nel merito di una domanda di uno Stato richiedente che si fonda su informazioni originariamente ottenute mediante reati secondo il diritto svizzero ma di cui è entrato in possesso nel quadro di una

¹ Presa di posizione del Consiglio di Stato dell'11 settembre 2013 nr. 4623 ad art. 7 lett. c

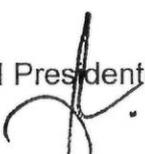
procedura di assistenza amministrativa e senza comportarsi attivamente². Il Consiglio federale ritiene che la modifica è oggi necessaria per tener conto delle esigenze internazionali. Abbiamo esaminato i pro ed i contro delle conseguenze dell'emendamento e ci allineiamo a quanto già espresso dalla Conferenza svizzera delle imposte che accetta il progetto posto in consultazione e che puntualizza che i dati acquisiti all'estero in contrasto con normative estere devono poter essere utilizzati nell'ambito di procedimenti penali fiscali svizzeri. Per contro non si deve entrare nel merito di una domanda se lo Stato richiedente si basa su tali informazioni ma non le ha ottenute nel quadro di una procedura di assistenza amministrativa e le ha ottenute con un comportamento attivo. Questa posizione è in linea con la giurisprudenza del Tribunale federale³.

A titolo abbondanziale ci permettiamo osservare che la LAAF continua ad essere oggetto di modifiche e questo crea una situazione di incertezza giuridica. Abbiamo più volte ribadito, in precedenti prese di posizione, che se ogni qualvolta si ha sentore di una pressione internazionale come conseguenza viene modificato il diritto interno si produce un'insicurezza nei confronti sia dei contribuenti residenti in Svizzera sia degli operatori finanziari.

Vogliate gradire, signora Consigliera federale, l'espressione della nostra alta stima.

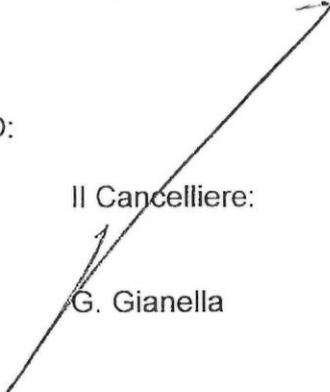
PER IL CONSIGLIO DI STATO:

Il Presidente:



N. Gobbi

Il Cancelliere:



G. Gianella

Copia per conoscenza a:

Divisione delle contribuzioni, Residenza

Deputazione ticinese alle Camere federali (joerg.debernardi@ti.ch;

nicolo.parente@ti.ch; renata.gottardi@ti.ch; sara.guerra@ti.ch)

Pubblicazione in internet

² Rapporto esplicativo concernente la modifica della legge sull'assistenza amministrativa fiscale (dati rubati) del 2 settembre 2015, pag. 2.

³ Sentenza TF 2C_514/2007 del 2 ottobre 2007.



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Bundesgasse 3
3003 Bern

Änderung des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. September 2015 haben Sie den Regierungsrat eingeladen, zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG) in Bezug auf gestohlene Daten, Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Regierungsrat begrüsst die Verweigerung der Amtshilfe, soweit der ersuchende Staat die Informationen aktiv durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen erlangt hat. Aus Sicht der schweizerischen Rechtsordnung ist allerdings auch die Verwendung von passiv erworbenen Daten, die durch strafbare Handlungen erlangt werden, sehr fragwürdig. Vor dem Hintergrund der verstärkten Tendenz zur internationalen Bekämpfung der Geldwäscherei ist nicht einzusehen, weshalb der Austausch gestohlener Daten ("Datenwäsche") zwischen Staaten zulässig sein sollte. Deshalb wäre eine Verweigerung der Amtshilfe auch in diesen Fällen mit Blick auf das Schutzziel der in der Schweiz verletzten Strafbestimmungen (z. B. Art. 47 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen; SR 952.0) weiterhin konsequent.

Der Regierungsrat teilt die Bedenken des Bundesrats, wonach eine Fortführung der geltenden Amtshilfepraxis gewichtige Nachteile für die Schweiz nach sich ziehen könnte. In Abwägung aller Vor- und Nachteile mag deshalb die vorgeschlagene Revision von Artikel 7 Buchstabe c StAhiG, wie die kantonale Finanzdirektorenkonferenz bereits in ihrer Vernehmlassung vom 20. September 2013 (Ziffer 3) zum ersten Revisionsvorhaben ausgeführt hat, "leider notwendig" sein.

Auch mit Blick auf die beabsichtigte Einführung des automatischen Informationsaustauschs von Bankdaten macht die Verweigerung der Zusammenarbeit im Fall von passiv erworbenen Daten keinen Sinn mehr. Insgesamt wird die sich aus Artikel 7 Buchstabe c StAhiG ergebende Differenzierung als sinnvoll erachtet. Offen bleibt, ob diese Differenzierung von allen ersuchenden Staaten auf Dauer anerkannt wird.

Der Regierungsrat anerkennt die Bestrebungen des Bundesrats, die Ausgangslage der Schweiz für die Phase 2 der Länderprüfung zu steuerlichen Amtshilfe zu Steuerzwecken zu verbessern. Folglich nimmt der Regierungsrat die Vernehmlassungsvorlage zustimmend zur Kenntnis.

Sehr geehrter Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 1. Dezember 2015



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

Dr. Heidi Z'graggen

Roman Balli

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame Eveline Widmer-Schlumpf
Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Réf. : PM/15019281

Lausanne, le 25 novembre 2015

**Modification de la loi sur l'assistance administrative fiscale (données volées) :
procédure de consultation**

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat a pris connaissance du projet sous rubrique, qui prévoit que dorénavant il sera entré en matière si la demande de l'Etat requérant est fondée sur des renseignements, certes obtenus initialement par des actes punissables au regard du droit suisse, mais dont l'Etat requérant est entré en possession dans le cadre d'une procédure d'assistance administrative et en l'absence d'un comportement actif.

Cette solution permet de tenir compte des demandes insistantes de l'étranger. En effet, de nombreux pays n'ont pas la même conception que la Suisse et comprennent mal le refus de fournir des renseignements dans ce cadre. Persister dans une ligne stricte entraînerait des mesures de rétorsion de la part des pays étrangers. Il est donc logique d'approuver le projet.

C'est cependant à juste titre que le projet ne franchit pas de pas supplémentaire en prévoyant la transmission d'informations requises sur la base de données volées acquises par un comportement actif de l'Etat requérant. En effet, un tel procédé est clairement contraire à l'ordre juridique suisse.

Nous vous remercions d'avoir consulté le Canton de Vaud sur ce projet et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LE PRESIDENT

LE CHANCELIER



Pierre-Yves Maillard

Vincent Grandjean

Courrier envoyé sous forme électronique à vernehmlassungen@sif.admin.ch

Copies

- DGF
- OAE



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



2015.04432

GS / EFD		
+	30. Nov. 2015	+
Reg.-Nr.		

81F

Madame
Eveline Widmer-Schlumpf
Conseillère fédérale
Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Date

25 NOV. 2015

Consultation fédérale : modification de la loi sur l'assistance administrative fiscale (données volées)

Madame la Conseillère fédérale,

Nous faisons suite à votre lettre du 2 septembre 2015 concernant la procédure de consultation citée en marge et formulons ci-après nos observations.

Aux termes de l'article 7, lettre c du projet de la LAAF, il n'est pas entré en matière sur les demandes d'entraide administrative qui violent le principe de la bonne foi, notamment lorsqu'elles se fondent sur des renseignements que l'Etat requérant a obtenus à la suite d'actes punissables au regard du droit suisse et par un comportement actif en dehors d'une procédure d'assistance administrative. Ainsi, la proposition de clarification de l'article 7, lettre c du projet de LAAF suit sur le fond les grandes lignes de la variante mise en consultation en 2013 dans le cadre de la première révision de la LAAF mais qui n'a pas été intégrée dans la révision de la loi.

Nous saluons vivement le maintien du refus de toute assistance administrative lorsque l'Etat requérant a obtenu des renseignements par des actes punissables au regard du droit suisse et par un comportement actif. Mais nous pouvons comprendre que le refus de la Suisse d'entrer en matière sur leurs demandes irrite les Etats qui ont obtenu des renseignements d'un autre Etat dans le cadre d'une assistance administrative spontanée sans avoir eux-mêmes agi activement. Cependant, du point de vue de l'ordre juridique suisse, l'utilisation de données acquises passivement qui ont été obtenues par des actes punissables est également suspecte ; vu la tendance renforcée à lutter contre le blanchiment d'argent sur le plan international, on ne voit pas pourquoi l'échange de données volées («blanchiment de données») entre Etats devrait être autorisé. Refuser l'assistance administrative également dans ces cas resterait donc logique s'agissant de la protection visée par des dispositions pénales violées en Suisse (ex : art. 47 de la loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne, RS 952.0).

Cependant, nous partageons la préoccupation du Conseil fédéral : le maintien de la pratique de la Suisse dans ce domaine pourrait générer de sérieux inconvénients pour notre pays. Après analyse des avantages et inconvénients de la révision proposée, l'article 7, lettre c LAAF, dans sa nouvelle teneur, est peut-être «malheureusement nécessaire», comme l'a déjà expliqué la Conférence des directeurs cantonaux des finances (CDF), dans l'avis qu'elle a produit le 20 septembre 2013 (ch. 3), dans le cadre de la consultation sur le premier projet de révision. D'ailleurs, les données acquises passivement peuvent également être utilisées en procédure pénale en Suisse, même si elles ont été obtenues à l'étranger en violation du secret d'affaires (arrêt 2C_514/2007 du 2.10.2007).



De même, dans la perspective de l'instauration de l'échange automatique de renseignements qui est envisagée, le refus de collaborer lorsque des données ont été acquises passivement n'est plus guère acceptable pour de nombreux Etats. Globalement, nous jugeons judicieuse la différenciation résultant de l'article 7, lettre c du projet de la LAAF. Reste à savoir si cette différenciation sera reconnue durablement par tous les Etats requérants.

Le Gouvernement valaisan vous remercie de l'attention que vous porterez à sa détermination et vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de sa haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Jacques Melly



Le chancelier

Philippe Spörri

Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

A-Post

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin EFD
Bernerhof
3003 Bern

Zug, 17. November 2015 hs

Änderung des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten); Vernehmlassungsantwort des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. September 2015 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG) eröffnet und die Kantonsregierungen zur Einreichung einer Vernehmlassung bis 2. Dezember 2015 eingeladen.

Zur geplanten Änderung des Steueramtshilfegesetzes stellen wir folgenden

Antrag:

Die vorgeschlagene Änderung des StAhiG sei vorzunehmen.

Begründung:

Gemäss Art. 7 Bst. c der Vorlage (E-StAhiG) soll auf ein Amtshilfeersuchen nicht eingetreten werden, wenn es den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt, insbesondere wenn es auf Informationen beruht, die der ersuchende Staat infolge von nach schweizerischem Recht strafbaren Handlungen und ausserhalb eines Amtshilfeverfahrens durch ein aktives Verhalten erlangt hat. Damit übernimmt die vorgeschlagene Präzisierung von Art. 7 Bst. c E-StAhiG inhaltlich im Wesentlichen die Formulierung, die 2013 im Rahmen der ersten StAhiG-Revision in die Vernehmlassung gegeben, dann aber nicht in die Gesetzesrevision aufgenommen wurde.

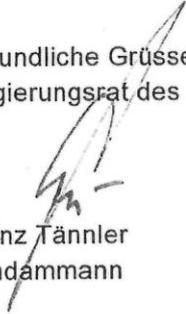
Wir begrüssen es sehr, dass weiterhin keine Amtshilfe geleistet werden soll, wenn der ersuchende Staat die Informationen aktiv durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen erlangt hat. Es ist aber nachvollziehbar, dass jene Staaten, welche im Rahmen der spontanen Amtshilfe und ohne eigene aktive Mitwirkung Informationen von einem anderen Staat erhalten

haben, über das schweizerische Nichteintreten auf ihre Gesuche irritiert sind. Daher verstehen wir die Bedenken des Bundesrats, dass eine Fortführung der diesbezüglichen schweizerischen Praxis gewichtige Nachteile für die Schweiz nach sich ziehen könnte. In Abwägung aller Vor- und Nachteile mag deshalb die vorgeschlagene Revision von Art. 7 Bst. c StAhiG, wie die kantonale Finanzdirektorenkonferenz bereits in ihrer Vernehmlassung vom 20. September 2013 (Ziff. 3) zum ersten Revisionsvorhaben ausgeführt hat, «leider notwendig» sein.

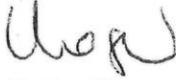
Auch mit Blick auf die beabsichtigte Einführung des automatischen Informationsaustauschs ist die Verweigerung der Zusammenarbeit im Fall von passiv erworbenen Daten für viele Staaten kaum mehr akzeptabel. Insgesamt erachten wir die sich aus Art. 7 Bst. c E-StAhiG ergebende Differenzierung somit als im Interesse des Finanz- und Wirtschaftsstandortes Schweiz liegend. Offen bleiben muss heute, ob diese Differenzierung von allen ersuchenden Staaten auf Dauer anerkannt werden wird.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Heinz Tännler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch (Word und PDF)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Finanzdirektion
- Kantonale Steuerverwaltung



Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

18. November 2015 (RRB Nr. 1082/2015)
Änderung des Steueramtshilfegesetzes
(Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 2. September 2015, mit dem Sie uns die Vernehmlassungsvorlage für eine Änderung des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten) zur Stellungnahme unterbreitet haben. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Gemäss Art. 7 Bst. c der Vorlage (E-StAhiG) soll auf ein Amtshilfeersuchen nicht eingetreten werden, wenn es den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt, insbesondere wenn es auf Informationen beruht, die der ersuchende Staat infolge von nach schweizerischem Recht strafbaren Handlungen und ausserhalb eines Amtshilfeverfahrens durch ein *aktives* Verhalten erlangt hat. Damit übernimmt die vorgeschlagene Präzisierung von Art. 7 Bst. c E-StAhiG inhaltlich im Wesentlichen die Formulierung, die 2013 im Rahmen der ersten Revision des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG) in die Vernehmlassung gegeben, dann aber nicht in die Gesetzesrevision aufgenommen wurde.

Wir begrüssen es, dass weiterhin keine Amtshilfe geleistet werden soll, wenn der ersuchende Staat die Informationen aktiv durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen erlangt hat. Wir können aber nachvollziehen, dass jene Staaten, die im Rahmen der spontanen Amtshilfe und ohne eigene aktive Mitwirkung Informationen von einem anderen Staat erhalten haben, über das schweizerische Nichteintreten auf ihre Gesuche irritiert sind.

Aus Sicht der schweizerischen Rechtsordnung ist an sich auch die Verwendung von passiv erworbenen Daten, die durch strafbare Handlungen erlangt werden, fragwürdig, seien solche Daten nun auf ordentlichem Amtshilfegeweg oder aus öffentlich zugänglichen Quellen erlangt worden. Eine Verweigerung der Amtshilfe auch in diesen Fällen wäre mit Blick auf das Schutzziel der in der Schweiz verletzten Strafbestimmungen (z. B. Art. 47 Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen, SR952.0) deshalb weiterhin vertretbar. Wir teilen aber die

Bedenken des Bundesrates, dass eine Fortführung der diesbezüglichen schweizerischen Praxis gewichtige Nachteile für die Schweiz nach sich ziehen könnte. Gesamthaft erscheint uns das Interesse daran, diese Nachteile zu vermeiden, gewichtiger als die Bedenken bezüglich der Verwendung von passiv erworbenen Daten als Grundlage für ein Amtshilfege-such. Im Übrigen dürfen auch im schweizerischen Steuerverfahren passiv erworbene Daten verwendet werden, selbst wenn diese im Ausland in Verletzung eines Geschäftsgeheim-nisses erlangt worden sind (Urteil des Bundesgerichts 2C_514/2007 vom 2. Oktober 2007). Auch mit Blick auf die beabsichtigte Einführung des automatischen Informationsaustauschs ist die Verweigerung der Zusammenarbeit im Fall von passiv erworbenen Daten für viele Staaten kaum mehr akzeptabel.

Insgesamt erachten wir die sich aus Art. 7 Bst. c E-StAhiG ergebende Differenzierung somit als sinnvoll. Offen bleiben muss heute, ob diese Differenzierung von allen ersuchenden Staaten auf Dauer anerkannt werden wird.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:



Der Staatsschreiber:

Geht per Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

26.11.2015

Vernehmlassung: Änderung des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf,
sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung soll neu auch auf Ersuchen eingetreten werden, wenn die dazu relevanten Informationen ursprünglich durch strafbare Handlungen erlangt worden sind – sofern der gesuchstellende Staat diese Informationen nicht durch aktives Verhalten erworben hat. Auf den ersten Blick entspricht diese Verfahrensweise nicht dem Rechtsverständnis der BDP, zumal unter diesen Voraussetzungen möglicherweise Anreize zum Datendiebstahl erst recht gesetzt werden.

Auf den zweiten Blick ist die Ausgangslage jedoch komplexer:

Erstens haben sich in den letzten Jahren relativ restriktive internationale Standards im Bereich von Steuerflucht etabliert, namentlich der automatische Informationsaustausch. Unter internationalem Druck hat die Schweiz ihre Finanzplatzstrategie und die notwendigen Regeln zu Recht geändert. So konnte sich die Schweiz hartem internationalen Druck und sogenannten „schwarzen Listen“ entziehen sowie Schäden für Finanzplatz und Volkswirtschaft abwenden. Dabei gilt es sich in Erinnerung zu rufen, was die Gründe für die Anpassungen des internationalen Regelwerks sind: nämlich die Eindämmung der Steuerflucht. Insofern und mit Blick auf die beschlossene Weissgeldstrategie muss die Schweiz ein genuines Interesse haben, sich internationalen Standards anzupassen.

Zweitens zeigen die bisherigen, unter internationalem Druck zustande gekommenen Anpassungen einerseits und die vom Global Forum gemachten Stellungnahmen im Länderexamen andererseits, dass für die Schweiz Handlungsbedarf besteht und in der Realität kaum Alternativen zur Erfüllung internationaler Vorgaben bestehen. Das Forum empfiehlt der Schweiz, Art. 7 Bst. C StAhiG „standardkonform“ auszulegen und verweist auf die kommende Prüfung. Aus realpolitischer Sicht bleibt der Schweiz nichts anderes übrig, als die Vorgaben zu erfüllen, wenn man eine neuerliche internationale Isolierung verhindern will. Die Zeiten für Schweizer Sonderzüge im Steuerbereich sind vorbei.

Drittens liefert der Fall Luxemburgs ein eindrückliches Beispiel, welche Konsequenzen bei nicht standardkonformer Auslegung drohen. Der einzige Ausweg aus der internationalen Sackgasse bildete für Luxemburg die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen. Auch für die Schweiz würden die Konsequenzen schwer wiegen – nicht nur aus finanzmarkttechnischer Perspektive, sondern auch mit Blick auf drohende Unsicherheiten für den Schweizer Wirtschaftsstandort insgesamt.

Schliesslich muss würdigend angefügt werden, dass die Präzisierung von Art. 7 Bst. C StAhiG den Datendiebstahl grundsätzlich als verwerflich klassiert und eine Verweigerung des Informationsaustausches mit einem Staat weiterhin ermöglicht, sollte dieser an strafbaren Handlungen beteiligt gewesen sein.

Aus diesen Gründen unterstützt die BDP die vorgeschlagene Änderung des Steueramtshilfegesetzes.
Wir danken für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz



Rosmarie Quadranti
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz



Bern, 1. Dezember 2015

Vernehmlassung: Änderung des Steueramtshilfegesetzes; Gestohlene Daten.

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Den Vorschlag des Bundesrats zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes lehnt die CVP ab.

Zum Peer Review Prozess des Global Forums

Die CVP hat das Vorhaben, dass die Schweiz möglichst rasch die zweite Phase des Peer Reviews des Global Forums erreichen soll, immer unterstützt. Dies ist mit Abschluss der Phase 1 seit Frühjahr 2015 erreicht, nun folgt Phase 2 des Länderexamens.

Über die Vorgehensweise zur Erreichung und Bestehung dieser Phasen war die CVP schon im Jahr 2013 anlässlich der letzten Vernehmlassung zum StAhiG und Anfang 2015 im Rahmen der GASI-VL nicht immer einverstanden. Trotz der Wichtigkeit dieser Peer Reviews dürfen die Anpassungen nicht auf dem Rücken der schweizerischen Rechtsstaatlichkeit geschehen. Dies ist nun aber wiederum der Fall. Mit der Vorlage soll Art. 7 Bst. c dahingehend geändert werden, dass eine Amtshilfe der Schweiz auf Basis von gestohlenen Daten ermöglicht werden soll. Die CVP stellt sich dem Vorhaben dagegen.

Aktuelles Bundesgerichtsurteil

Gestärkt fühlt sich die CVP durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. September 2015. Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass auf ein Amtshilfegesuch, das auf gestohlenen Daten basiert, nicht eingetreten werden darf. Da das Vorgehen des Angestellten, der die Namensliste per Bankdatendiebstahl an eine französische Behörde weiterreichte, nach schweizerischem Recht strafbar ist, hätte die ESTV gemäss Art. 28 DBA-F nicht auf das Amtshilfegesuch eintreten dürfen.

Christlichdemokratische Volkspartei

Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern
T 031 357 33 33, F 031 352 24 30,
info@cvp.ch, www.cvp.ch, PC 30-3666-4

Einführung des Automatischen Informationsaustausches

Die Schweiz hat den OECD-Standard zum automatischen Informationsaustausch (AIA) anerkannt und wird ihn bald anwenden. Im erläuternden Bericht ist diesbezüglich folgendes zu entnehmen: *„Wenn der AIA entsprechend dem vom Bundesrat vorgesehenen Plan in Kraft tritt, dürften die Partnerstaaten der Schweiz künftig weniger Interesse an gestohlenen Daten haben, da sie ab 2018 automatisch in den Besitz von Bankdaten kommen würden.“* Umso unverständlicher ist es, nun eine Gesetzesänderung durchzudrücken, die ab 2018 obsolet wird. Möchten ausländische Staaten Steuerdaten aus der Schweiz erhalten, müssen sie einfach ebenfalls den AIA OECD-konform einführen. Somit sollte sich dann jegliche Amtshilfe auf Ersuchen erübrigt haben.

Zu Artikel 7 Bst. c

Der vorliegende Entwurf zu Art. 7 StAhiG ist eine Neuauflage der Änderung, die bereits 2013 im Rahmen der Revision des StAhiG in die Vernehmlassung gegeben wurde. Schon damals schrieb die CVP in ihrer Stellungnahme:

„Es ist rechtstaatlich äusserst bedenklich, dass neu Amtshilfeersuche von Staaten selbst dann von der Schweiz beantwortet werden müssten, wenn das Gesuch auf Daten basiert, welche ursprünglich gestohlen wurden und von einem Staat via einem anderen Staat erworben wurden. Hehlerei bleibt Hehlerei: Gestohlene Daten bleiben gestohlen, auch wenn sie weiter gegeben werden. Auch wenn die Ablehnung solcher Gesuche international teilweise auf Unverständnis stösst, ist es klar abzulehnen, dass unrechtmässig erworbene Daten für die Amtshilfe zugelassen werden sollen.“

Die CVP hält an ihrer Position fest. Amtshilfe basierend auf einer Straftat soll in der Schweiz weder legitim noch legal werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Christophe Darbellay
Präsident CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach 6136, 3001 Bern

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für Finanzfragen
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 30. November 2015 / AG
VL StAhiG (gestohlene Daten)

Änderung des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten)
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Anhörung der oben genannten Vorlagen danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen lehnt vorliegendes Gesetzesprojekt ab. Aus grundsätzlichen Überlegungen verstösst es gegen rechtsstaatliche Prinzipien, wenn Informationen an ausländische Staaten geliefert werden, obwohl ein Datendiebstahl die Grundlage zur Amtshilfe legt. Dass der Amtshilfe ersuchende Staat die Daten auf legalem Weg beschafft hat, ändert nichts an der Straftat zu Beginn der Handlungskette. An dieser Stelle erinnern wir gerne daran, dass das Parlament 2014 einer von der FDP angestossenen härteren Bestrafung bei Verkauf von Bankkundendaten zugestimmt hat, was ein klares Zeichen gegen den Datendiebstahl setzt (Pa.Iv. FDP-Liberale Fraktion [10.450](#)).

Der FDP sind die wirtschaftlichen Überlegungen hinter der Gesetzesänderung bewusst. Die Konsequenzen für die Schweizer Wirtschaft im Falle einer nicht konformen Länderprüfung durch die OECD können schmerzhaft sein. Als Wirtschaftspartei setzt die FDP alles daran, dass den Schweizer Unternehmern keine Steine in den Weg gelegt werden.

Diese Revision kommt jedoch vorseilend. Das Länderexamen der Phase 2 zur Praxis der Schweiz in der Amtshilfe soll zwar noch im laufenden Jahr beginnen. Das Global Forum wird aber die Amtshilfeersuche zwischen 1. Juli 2012 und 30. Juni 2015 prüfen, und die vorliegende Gesetzesrevision kann somit keinen Einfluss mehr auf dieses Ergebnis ausüben.

Das Schweizer Gesetz anpassen zu wollen, obwohl kein Ergebnis des Global Forums vorliegt, birgt das Risiko einer Überregulierung. Das Beispiel von Liechtenstein zeigt, dass auch mit Weigerung der Amtshilfe auf Basis gestohlener Daten eine genügende Länderprüfung erreicht werden kann.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

FDP.Die Liberalen
Der Präsident



Philipp Müller
Ständerat

Der Generalsekretär



Samuel Lanz



T +41 31 3126660
F +41 31 3126662
E gruene@gruene.ch

Eidg. Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, den 1. Dezember 2015

VERNEHMLASSUNGSANTWORT ZUR ÄNDERUNG DES STEUERAMTSHILFEGESETZES (GESTOHLENE DATEN)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassungsteilnahme bedanken wir uns sehr. Gerne senden wir Ihnen unsere Beurteilung der Vorlage. Die grundsätzliche Position der Grünen zum Thema finden Sie auch in der Resolution „Für globale Steuergerechtigkeit und Recht ohne Grenzen“ ([Link](#)), verabschiedet durch die Delegiertenversammlung der Grünen Schweiz am 3. November 2012.

Die Grünen Schweiz unterstützen die vorgeschlagene Revision. Sie ermöglicht eine Normalisierung der Amtshilfebeziehungen mit den Partnerländern der Schweiz, wirkt sich positiv auf die Beurteilung durch das Global Forum aus und fördert die internationale Anerkennung der von der Schweiz in den letzten Jahren erzielten Fortschritte im Bereich der steuerlichen Transparenz. Dies wiederum ist zentral für die Schweizer Wirtschaft und die Glaubwürdigkeit der Schweiz in internationalen Gremien.

Mit freundlichen Grüssen,

Regula Rytz
Co-Präsidentin Grüne Schweiz

Pascal Renaud
Politischer Sekretär Grüne Schweiz



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 2. Dezember 2015

**Stellungnahme zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG)
(gestohlene Daten)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.
Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Der Bundesrat schlägt in der Vorlage eine Präzisierung des StAhiG für jene Fälle vor, in denen Amtshilfegesuchen auf Informationen beruhen, welche aus einem Diebstahl von Bankdaten stammen. Gestützt auf Artikel 7 Buchstabe c StAhiG tritt die Schweiz heute nicht auf ein Amtshilfegesuch ein, wenn sich dieses auf gestohlene Informationen stützt. Das gilt ungeachtet dessen, wie der ersuchende Staat in den Besitz der (ursprünglich gestohlenen) Daten gelangt ist.

Art 7 Bst c schreibt bisher vor:

Auf das Ersuchen wird nicht eingetreten, wenn:

c.

es den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt, insbesondere wenn es auf Informationen beruht, die durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen erlangt worden sind.

Der geänderte Artikel würde lauten:

Auf das Ersuchen wird nicht eingetreten, wenn:

c.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

es den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt, insbesondere wenn es auf Informationen beruht, die der ersuchende Staat infolge von nach schweizerischem Recht strafbaren Handlungen und ausserhalb eines Amtshilfeverfahrens durch ein aktives Verhalten erlangt hat.

Neu soll die Schweiz also auch bei Gesuchen, die auf gestohlenen Daten beruhen, Amtshilfe leisten können. Voraussetzung ist, dass der ersuchende Staat diese Informationen nicht ausserhalb eines Amtshilfeverfahrens und auch nicht durch aktives Verhalten erlangt hat. Der Bundesrat präzisiert in der Botschaft, was er unter „aktivem Verhalten“ meint: „Aktiv verhält sich der ersuchende Staat namentlich dann, wenn er selber Vorkehrungen getroffen hat, um in den Besitz der Informationen zu gelangen, oder wenn er von Dritten angebotene Informationen gegen Entrichtung eines Vorteils entgegengenommen hat. Selber Vorkehrungen getroffen hat er auch dann, wenn er via eine Drittpartei gehandelt hat. Hat der ersuchende Staat solche Informationen aktiv erlangt und damit Amtshilfe geleistet, um die Informationen auf dem Amtshilfeweg ‚legalisiert‘ wieder zurückzuerhalten und gestützt darauf ein Ersuchen stellen zu können, so ist sein Verhalten ebenfalls als treuwidrig zu betrachten und gestützt auf Art. 7 Bst. c StAhiG auf das Ersuchen nicht einzutreten.“

Passives Verhalten wird hingegen wie folgt beschrieben: „Nimmt ein Staat Informationen bloss entgegen, ohne aber hierfür Anreize zu setzen bzw. ohne einen Vorteil auszurichten, so ist dies nicht als aktives, sondern als passives Verhalten zu werten. Passiv verhält sich ein Staat auch dann, wenn er die Informationen öffentlich zugänglichen Quellen, wie beispielsweise den Medien, entnimmt. In diesen Fällen ist ein Eintreten auf ein Amtshilfegesuch möglich.“

Der Bundesrat hat bereits bei der letzten Änderung des StAhiG im Sommer 2013 eine Präzisierung von Art. 7 Bst. c in diesem Sinne vorgeschlagen. Auch damals schon sollte ein Ersuchen nur dann abgelehnt werden können, falls die gestohlenen Daten *aktiv* in den Besitz des Gesuchstellers gelangt waren. Aufgrund der in der Vernehmlassung geäusserten starken Kritik verzichtete der Bundesrat in der Folge allerdings auf eine entsprechende Änderung der Bestimmung. Die SP Schweiz hielt in ihrer Vernehmlassungsantwort vom 18. September 2013 fest:

„Es ist richtig und notwendig, dass Ersuchen den Grundsatz von Treu und Glauben nicht verletzen dürfen. So lange indes kein automatischer Informationsaustausch gewährleistet, dass die ausländischen Steuerbehörden über alle in der Schweiz befindlichen Vermögen ihrer Steuerpflichtigen informiert sind, wird sich der illegale und halblegale Handel mit Kundendaten nicht verhindern lassen. Wenn von den ausländischen Behörden der Nachweis der absolut lupenrein beschafften Kundeninformationen verlangt wird, während häufig im Wissen um die nicht vor-

handene Steuerkonformität Kundengelder systematisch angenommen worden sind, wird dieses Verhalten im Ausland die Reputation des Schweizer Finanzplatzes als Komplize der Steuerhinterzieher nur noch bestätigen. Der Versuch, nun mit der Unterscheidung von aktiv und passiv erlangten Daten einen Ausweg aus diesem Dilemma zu suchen, erachtet die SP als kaum zielführend. Die SP schlägt deshalb vor, die Ausführungen zur Datenbeschaffung ganz zu streichen:

Art. 7 Bst. c

Auf das Ersuchen wird nicht eingetreten, wenn:

c.

es den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt. (Rest streichen)

Die nach nur zwei Jahren erneut nötig werdende Anpassung von Art. 7 Bst. c zeigt, dass die SP Schweiz mit ihrer Kritik an der wenig konsequenten Haltung des Bundesrats und der Finanzindustrie recht behalten sollte. Die Schweiz handelt jetzt erneut unter internationalem Druck. Dabei waren sich der Bundesrat und das Parlament in seiner Mehrheit bereits 2013 bewusst, „dass die Haltung der Schweiz in Bezug auf illegal erlangte Daten auf Seiten wichtiger Partnerländer als nicht konform mit dem OECD-Standard zum Informationsaustausch in Steuersachen betrachtet wurde. Auch ging man davon aus, dass die Haltung der Schweiz ihre Beurteilung in Phase 2 der Peer Review des Global Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken (Global Forum) verschlechtern könnte.“

Diese Befürchtung hat sich nun bewahrheitet: Indien und andere Länder machen geltend, dass ihre auf die HSBC-Daten gestützten Amtshilfeersuche gutgläubig an die Schweiz gerichtet wurden, da die Informationen aufgrund eines internationalen, dem OECD-Standard entsprechenden Abkommen erlangt wurden und der Datendiebstahl nicht aktiv gefördert wurde. Das Global Forum hat diese Sichtweise im Wesentlichen gestützt und die Schweizer Praxis als zu restriktiv eingestuft. Die Schweiz muss deshalb damit rechnen, dass die aktuelle Praxis der Schweiz in Phase 2 der Peer Review über die Einhaltung der internationalen Standards als „nicht konform“ taxiert wird. Der Bundesrat schreibt dazu: „Die Folgen einer Note ‚nicht konform‘ sind nicht zu unterschätzen und haben in der Praxis unmittelbare Auswirkungen. Es drohen zum Beispiel wirtschaftliche Sanktionen und schwarze Listen sowie die Aufhebung gewisser Abzüge, die Unternehmen gestützt auf DBA gewährt werden.“

Vor diesem Hintergrund erfolgt nun die Präzisierung der Amtshilfepraxis bei gestohlenen Daten. Die Schweiz ist einmal mehr gezwungen, überstürzt und unter Zeitdruck ein selbst verursachtes Versäumnis nachzuholen. Da die Schweiz aber im Juli 2014 den OECD-Standard zum automatischen Informationsaustausch (AIA) anerkannt hat, dürfte es sich bei der Problematik der gestohlenen Daten um ein „Übergangsphänomen“

handeln. Insofern ist dem Bundesrat zuzustimmen wenn er feststellt: „Schliesslich bietet die vorgeschlagene Präzisierung der Schweiz die Möglichkeit, ein Problem aus der Vergangenheit pragmatisch zu lösen, das in den Amtshilfebeziehungen mit ihren Partnerstaaten eine unverhältnismässige Bedeutung erlangt hat, ihre erzielten Fortschritte im Bereich der steuerlichen Transparenz überschattet und ihrer Reputation abträglich ist.“

Die SP Schweiz kann unter diesen Vorzeichen der vorgeschlagenen Revision zustimmen. Sie verweist allerdings auf die wesentlich mutigere und entschlosseneren Reaktion Luxemburgs auf den gleichen Tatbestand: Auch Luxemburg war vom Global Forum in der Peer Review mit der Gesamtbewertung „nicht konform“ taxiert worden. Es reagierte darauf aber mit einer radikalen Praxisänderung. Dazu der Bundesrat: „Die zuständige luxemburgische Behörde nimmt nur noch eine formelle Prüfung der eingehenden Ersuchen vor, selbst wenn der Verdacht besteht, die dem Ersuchen zugrunde liegenden Daten könnten illegal erworben worden sein. Damit ist für Luxemburg das Eintreten auf ein Ersuchen allein davon abhängig, ob das Ersuchen ‚voraussichtlich erhebliche‘ Informationen betrifft. Selbst ein Informationsaustausch mit einem Staat, der direkt am Datendiebstahl beteiligt ist, wäre somit denkbar.“ Der Schweiz fehlt offensichtlich der Mut zu einer solch entschlossenen Reaktion. Die SP Schweiz würde hingegen eine weitergehende Praxisänderung in der Amtshilfe bei gestohlenen Daten begrüßen.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung

**Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für Finanzfragen
Bundeshaus 3
3003 Bern**

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 2. Dezember 2015

Änderung des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Mit dieser Vorlage unternimmt der Bundesrat einen weiteren Anlauf, die schweizerische Praxis in Bezug auf gestohlene Kundendaten zu lockern und neu ein Eintreten auf Gesuche eines ausländischen Staates auch dann zu ermöglichen, wenn dieser die Daten im Rahmen einer ordentlichen Amtshilfe oder aus öffentlich zugänglichen Quellen erhalten hat. Es verstösst gegen grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien, wenn Informationen an ausländische Staaten geliefert werden, deren Amtshilfeanfragen auf gestohlenen Daten basieren. Ob die illegalen Daten dabei aktiv oder passiv erworben wurden, darf keine Rolle spielen. Die SVP lehnt die Änderung des Steueramtshilfegesetzes daher entschieden ab.

Unter geltendem Recht tritt die Schweiz auf ein Amtshilfeersuchen nicht ein, wenn es auf Informationen beruht, die durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen – z.B. durch den Diebstahl von Bankdaten – erlangt wurden. Dies sollte in einem Rechtsstaat eine Selbstverständlichkeit darstellen.

Die zur Vernehmlassung vorliegende Änderung des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG) sieht vor, dass auf Amtshilfeersuchen auch dann eingetreten werden soll, wenn der ersuchende Staat die illegal erlangten Informationen, auf die sich sein Ersuchen stützt, im Rahmen eines Amtshilfeersuchens oder aus öffentlichen Quellen erlangt hat. Dadurch

erhofft sich der Bundesrat die Situation der Schweiz im Rahmen der zweiten Phase der Länderüberprüfung durch das Global Forum zu verbessern. Damit erinnert die Vorlage in weiten Teilen an die StAhiG-Vorlage aus dem September 2013, die von der SVP dezidiert abgelehnt wurde.

Art. 7 Bst. c

Weil das Global Forum Amtshilfeersuche, die zwischen 1. Juli 2012 und 30. Juni 2015 gestellt wurden überprüfen wird, kann die vorliegende Gesetzesrevision gar keinen Einfluss mehr auf das Schweizer Abschneiden haben. Die Revision kommt somit voraussehlend und stellt gleichzeitig wichtige Rechtsgüter in Frage. Wie das Beispiel von Lichtenstein überdies zeigt, kann im Global Forum auch mit dem Verzicht auf Amtshilfe auf Basis gestohlener Daten eine genügende Länderprüfung erreicht werden.

Anders, als der Bundesrat im erläuternden Bericht argumentiert, macht es sehr wohl einen Unterschied, ob Staaten dereinst Daten im Rahmen des AIA erhalten werden oder über Amtshilfe beruhend auf gestohlenen Bankdaten. Die vorgeschlagene neue Steueramtshilfepraxis würde schliesslich nur bei Staaten zum Zuge kommen, mit denen die Schweiz keinen AIA abschliesst, d.h. unter anderem Länder, bei denen Vorbehalte bezüglich der Rechtsstaatlichkeit bestehen. Gerade diesen Staaten durch eine erleichterte Amtshilfe basierend auf gestohlenen Daten die Möglichkeit zu geben, ihre Bürger allenfalls willkürlich und unverhältnismässig zu verfolgen, kann nicht unterstützt werden.

Hinzu kommt, dass die Schweiz im Rahmen des AIA von den Partnerstaaten eine angemessene Möglichkeit für die Regularisierung der steuerlichen Vergangenheit verlangt. Bei der vorgeschlagenen erleichterten Amtshilfe auf Basis gestohlener Daten ist dies nicht ersichtlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Toni Brunner

Nationalrat

Der Generalsekretär



Martin Baltisser

Bachofner Kathrin SIF

An: _SIF-Vernehmlassungen
Betreff: AW: Vernehmlassung: Änderung des Steueramtshilfegesetzes / KSN SGV

Von: Tamara Angele [<mailto:Tamara.Angele@chgemeinden.ch>]
Gesendet: Mittwoch, 2. Dezember 2015 15:10
An: _SIF-Vernehmlassungen <Vernehmlassungen@sif.admin.ch>
Cc: Bützer Michael <Michael.Buetzer@chgemeinden.ch>
Betreff: Vernehmlassung: Änderung des Steueramtshilfegesetzes / KSN SGV

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 02. September 2015 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1650 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu dieser Vorlage keine Stellungnahme einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Reto Lindegger

Schweizerischer Gemeindeverband

Laupenstrasse 35, Postfach 8022

3001 Bern

Tel. 031 380 70 00

verband@chgemeinden.ch

www.chgemeinden.ch

